

Verfahrens- und Wahlordnung (VWO) der Malteser Jugend

- Stand Dezember 2024 -

Inhalt

Inhalt	2
Präambel	6
I. Ortsebene	7
I.I. Ortsjugendversammlung	7
§ 1 Zusammensetzung und Rechte	7
§ 2 Leitung	8
§ 3 Einberufung.....	9
§ 4 Beschlussfähigkeit	9
§ 5 Tagesordnung	10
§ 6 Themenbefassungen.....	11
§ 7 Anträge.....	11
§ 8 Protokolle.....	13
§ 9 Wahlämter	14
§ 10 Passives Wahlrecht.....	14
§ 11 Aktives Wahlrecht.....	15
§ 12 Wahlvorschläge	15
§ 13 Durchführung der Wahl.....	16
§ 14 Nachrücken, Nachwahl und Inaktivierung.....	20
§ 15 Dauer der Amtszeit	21
I.II. Ortsjugendführungskreis	22
§ 16 Zusammensetzung	22
§ 17 Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.	22
§ 18 Arbeitsweise	23
§ 19 Aufgaben	23
§ 20 Funktionsbeschreibungen	23
II. Diözesanebene	24
II.I. Diözesanjugendversammlung.....	24
§ 21 Zusammensetzung und Rechte	24
§ 22 Leitung	25
§ 23 Einberufung.....	26
§ 24 Beschlussfähigkeit	27
§ 25 Tagesordnung	28

§ 26	Themenbefassungen.....	29
§ 27	Anträge.....	29
§ 28	Protokolle.....	30
§ 29	Wahlämter	31
§ 30	Passives Wahlrecht.....	32
§ 31	Aktives Wahlrecht.....	33
§ 32	Wahlvorschläge	33
§ 33	Durchführung der Wahl.....	33
§ 34	Nachrücken und Nachwahl.....	38
§ 35	Dauer der Amtszeit	39
II.II.	Diözesanjugendführungskreis.....	40
§ 36	Zusammensetzung	40
§ 37	Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.	40
§ 38	Arbeitsweise	41
§ 39	Aufgaben	41
§ 40	Funktionsbeschreibungen	42
III.	Bundesebene	43
III.I.	Bundesjugendversammlung.....	43
§ 41	Zusammensetzung und Rechte	43
§ 42	Leitung	44
§ 43	Einberufung.....	45
§ 44	Beschlussfähigkeit	45
§ 45	Tagesordnung	46
§ 46	Themenbefassungen.....	47
§ 47	Anträge.....	47
§ 48	Protokolle.....	49
§ 49	Wahlämter	50
§ 50	Passives Wahlrecht.....	50
§ 51	Aktives Wahlrecht.....	51
§ 52	Wahlvorschläge	51
§ 53	Durchführung der Wahl.....	52
§ 54	Nachrücken und Nachwahl.....	56
§ 55	Dauer der Amtszeit	57
III.II.	Bundesjugendführungskreis.....	58

§ 56	Zusammensetzung	58
§ 57	Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.	58
§ 58	Arbeitsweise	59
§ 59	Aufgaben	59
§ 60	Funktionsbeschreibungen	59
IV.	Die koordinierenden Ebenen	61
IV.I.	Jugendversammlungen der koordinierenden Ebenen	61
§ 61	Zusammensetzung und Rechte	61
§ 62	Leitung	62
§ 63	Einberufung.....	63
§ 64	Beschlussfähigkeit	64
§ 65	Tagesordnung	65
§ 66	Themenbefassungen.....	66
§ 67	Anträge.....	66
§ 68	Protokolle.....	67
§ 69	Wahlämter	68
§ 70	Passives Wahlrecht.....	69
§ 71	Aktives Wahlrecht.....	70
§ 72	Wahlvorschläge	70
§ 73	Durchführung der Wahl.....	70
§ 74	Nachrücken, Nachwahl und Inaktivierung.....	74
§ 75	Dauer der Amtszeit	76
IV.II.	Jugendführungskreise der koordinierenden Ebenen	76
§ 76	Zusammensetzung	76
§ 77	Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.	77
§ 78	Arbeitsweise	77
§ 79	Aufgaben	78
§ 80	Funktionsbeschreibungen	78
V.	Arbeitszusammenschlüsse	79
V.I.	Arbeitsgruppe	79
§ 81	Selbstverständnis.....	79
§ 82	Gründung	79
§ 83	Zusammensetzung	79
§ 84	Arbeitsweise	80

§ 85	Organisation, Rahmen und Finanzen.....	80
§ 86	Vorzeitige Auflösung.....	80
V.II.	Arbeitskreis	81
§ 87	Selbstverständnis.....	81
§ 88	Gründung	81
§ 89	Zusammensetzung	81
§ 90	Arbeitsweise	82
§ 91	Antragsrecht auf der Jugendversammlung	83
§ 92	Organisation, Rahmen und Finanzen.....	83
§ 93	Vorzeitige Auflösung und befristete Pausierung.....	83
V.III.	Fachausschuss	84
§ 94	Selbstverständnis.....	84
§ 95	Gründung	84
§ 96	Zusammensetzung	84
§ 97	Arbeitsweise	85
§ 98	Antragsrecht auf der Jugendversammlung	85
§ 99	Organisation, Rahmen und Finanzen.....	86
§ 100	Auflösung und befristete Pausierung.....	86
VI.	Weitere Aufgaben in der Malteser Jugend	87
§ 101	Funktionsbeschreibungen	87

Präambel

Die Verfahrens- und Wahlordnung enthält detailliertere Bestimmungen zu Verfahrensweisen in Jugendversammlungen und Gremien aller Ebenen sowie zu den Wahlen. Außerdem beschreibt sie die Gremien und Arbeitszusammenschlüsse der Malteser Jugend. Sie ergänzt die Jugendordnung und gilt verbindlich bundesweit auf allen Ebenen.

Die Beschlussfassung über die VWO obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

I. Ortsebene

Die Malteser Jugend der Ortsgliederungen des Malteser Hilfsdienst e.V. bietet, im Rahmen der in der Jugendordnung beschriebenen Grundlagen, Gruppenarbeit und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an.

I.I. Ortsjugendversammlung

Die Ortsjugendversammlung bildet das Beratungs- und Entscheidungsgremium der Malteser Jugend auf Ortsebene.

Die Mitglieder verstehen sich als Impulsgeber*innen und Vordenker*innen für die Belange der Malteser Jugend auf Ortsebene.

Durch die aktive Beteiligung aller Einzelnen versteht sich die Versammlung als Arbeitsgremium: Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich durch das Stellen eigener Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sowie mit Wortbeiträgen in die Versammlung einzubringen. Ein hohes Maß an aktiver Mitgestaltung aller Einzelnen wird durch konstruktive Diskussion, kritische Meinungsäußerung und eigene Meinungsvertretung wahrgenommen.

§ 1 Zusammensetzung und Rechte

1.1 Der Ortsjugendversammlung gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung unter 7 Jahre als Mitglieder mit Rede-, und Antragsrecht,
- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung über 7 Jahre als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht,
- alle gewählten und geborenen Mitglieder des Ortsjugendführungskreises als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht,
- ein*e Vertreter*in des Diözesanjugendführungskreises als Mitglied mit Rederecht,
- ggf. ein*e Vertreter*in des Kreisjugendführungskreises als Mitglied mit Rederecht,
- die Rechnungsprüfer*innen als Mitglieder mit Rederecht,
- ggf. weitere Funktionsträger*innen (durch die Ortsjugendversammlung geschaffene Wahlämter) als Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, ggf. mit Stimmrecht, sofern beschlossen.

1.2 Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht kann während der gesamten Ortsjugendversammlung nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts bleiben hiervon unberührt.

- 1.3 Gäste, wie z. B. beratende Mitglieder des Ortsjugendführungskreises, können mit Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Ortsjugendversammlung von der Versammlungsleitung eingeladen werden.
- 1.4 Vertreter*innen der Arbeitskreise und Fachausschüsse auf Ortsebene sind mindestens einmal jährlich als Gäste zu einer Ortsjugendversammlung einzuladen. Außerdem haben die Arbeitskreise und Fachausschüsse Antragsrecht auf den Ortsjugendversammlungen.
- 1.5 Die Ortsjugendversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 2 Leitung

- 2.1 Die Ortsjugendversammlung wird von dem*der Ortsjugendsprecher*in geleitet. Bei dessen*deren Verhinderung übernimmt ein*e stellvertretende*r Ortsjugendsprecher*in die Versammlungsleitung.
- 2.2 Die Versammlungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ortsjugendversammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Jugendversammlung das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- 2.3 Die Versammlungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Eröffnen der Ortsjugendversammlung,
 - Bestimmen einer Protokollführung,
 - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung der Ortsjugendversammlung,
 - Feststellen der Zahl der Stimmberechtigten,
 - Moderieren der Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsjugendversammlung,
 - Leiten der Abstimmung über Sachanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden,
 - Abfrage zu Beiträgen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“,
 - Moderieren der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
 - Leiten der Ortsjugendversammlung entsprechend der beschlossenen Tagesordnung,
 - Schließen der Ortsjugendversammlung.
- 2.4 Die Versammlungsleitung stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort, bestimmt ggf. die Reihenfolge der Redner*innen und schließt die Redeliste.
- 2.5 Die Versammlungsleitung kann eine*n Redner*in, der*die vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- 2.6 Die Versammlungsleitung hat die Möglichkeit, die Moderation von Tagesordnungspunkten sowie die Führung der Redeliste zu delegieren.
- 2.7 Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Meldungen geführt.

§ 3 Einberufung

- 3.1 Die Ortsjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem*der Ortsjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, einzuberufen.
- 3.2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung zum nächstmöglichen Termin, unter Beibehaltung der gegebenen Fristen, einzuberufen.
- 3.3 Jede zusätzliche Ortsjugendversammlung kann auch als digitale Versammlung durchgeführt werden.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine als digital geplante Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.
- 3.4 Mindestens fünf Wochen vor der Ortsjugendversammlung geht den Mitgliedern eine Einladung in Textform zu.
- 3.5 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung werden die Tagesordnung, eingegangene Sachanträge sowie ggf. eine Vorstellung der Kandidierenden versendet. Die Tagesordnung soll durch entsprechende Erläuterungen kommentiert sein.
- 3.6 Bei Neubildung der Malteser Jugend in einer Ortsgliederung kann nur der entsprechende Diözesanjugendführungskreis mit Zustimmung des Ortsvorstandes eine Ortsjugendversammlung einberufen. Bei der konstituierenden Versammlung hat eine durch das einladende Gremium beauftragte Person bis zur erfolgten Wahl die Versammlungsleitung inne.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Ortsjugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.
- 4.2 **Beschlussfassung über Anträge**
 - 4.2.1 Einer Beschlussfassung muss immer eine Beratung vorangehen. Sie wird mit Schließung der Redeliste beendet.
 - 4.2.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Einem Verfahrensantrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
 - 4.2.3 Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Abgefragt werden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
 - 4.2.4 Elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten können bei Bedarf eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein.

- 4.2.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.2.6 Beschlüsse dürfen nicht gegen Rechte des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung, Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe des Malteser Hilfsdienst e.V. widersprechen.
- 4.2.7 Beschlüsse der Ortsjugendversammlung sind für die entsprechende Ortsebene bindend und werden im Beschlussbuch festgehalten. Sie sind so lange gültig, bis sie von der Ortsjugendversammlung verändert oder aufgehoben werden.
Das Beschlussbuch der Ortsjugendversammlung ist vom Diözesanjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der entsprechenden Ortsgliederung aufzubewahren. Die Leitung der Versammlung ist verantwortlich für die Aktualisierung des Beschlussbuches.
- 4.3 **Abfragen in der Ortsjugendversammlung**
- Neben Beschlussfassungen kann eine nicht bindende Abfrage, wie z. B. ein Meinungs- bzw. Stimmungsbild, von der Jugendversammlung eingeholt werden. Diese können jederzeit von allen Mitgliedern und Gästen zu verschiedenen Themen angefragt werden. Die Entscheidung, eine Abfrage zuzulassen, liegt bei der Versammlungsleitung. Alle Mitglieder sowie Gäste können sich an diesen Abfragen beteiligen.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird von dem*der Ortsjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, in Absprache mit dem Ortsjugendführungskreis aufgestellt.
- 5.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - o Bestimmen einer Protokollführung
 - o Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Ortsjugendversammlung
 - o Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - o Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Einwände zum Protokoll der letzten Ortsjugendversammlung zur Genehmigung des Protokolls
 - o Abstimmung über die Aufnahme von Themenbefassungen und Sachanträgen in die Tagesordnung, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden sind
 - o Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
 - Im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsjugendführungskreises und ggf. des Ortsjugendreferates
 - Einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts

- Mindestens alle zwei Jahre Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer*innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel
 - Nach Entgegennahme des Prüfungsergebnisses Abstimmung über die Entlastung des Ortsjugendführungskreises. Das heißt, die Amtsführung wird auf Grundlage der Tätigkeitsberichte und Finanzberichte als korrekt angesehen.
 - Alle zwei Jahre, oder bei vakanten Ämtern, Wahlen
 - Berichte der Arbeitszusammenschlüsse auf Ortsebene
 - Berichte aus den Kinder- und Jugendgruppen der Ortsgliederung
 - Bericht aus der Kreis- und Diözesanebene
 - Einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Ortsebene im Rahmen eines Haushaltsplans in Eckwerten
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Themenbefassungen
 - Freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend (Möglichkeit zum Meinungsaustausch)
 - Verschiedenes
- 5.3 Um ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, muss dieses als Themenbefassung oder Sachantrag von einem Mitglied der Ortsjugendversammlung oder einem Arbeitskreis oder Fachausschuss der Ortsebene bis drei Wochen vor der entsprechenden Versammlung in Textform an den*die Ortsjugendsprecher*in und ggf. an das Ortsjugendreferat gesandt werden.
- 5.4 Kleine Themenbeiträge, die keiner Diskussion bedürfen, sondern lediglich der Information, der Ankündigung oder Rückmeldung dienen, können ohne vorherige Anmeldung beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 6 Themenbefassungen

Themenbefassungen dienen einer weitergehenden, offenen Befassung mit Themen. Sie enthalten beispielsweise Diskussionen oder Austausche und können zu einer Abfrage führen. Eine mögliche Beschlussfassung im Rahmen einer Themenbefassung kann nur über einen Verfahrensantrag erfolgen.

§ 7 Anträge

Es werden drei Formen von Anträgen unterschieden:

- 7.1 **Sachanträge**
- 7.1.1 Sachanträge dienen einer weitgehenden Befassung mit einem Thema mit abschließender Beschlussfassung. Vor jeder Beschlussfassung muss die Möglichkeit zur Beratung gegeben werden.
- 7.1.2 Die Mitglieder der Ortsjugendversammlung sowie Arbeitskreise und Fachausschüsse können in Textform bis drei Wochen vor der Versammlung Sachanträge einreichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 7.1.3 Die Versammlungsleitung ruft einen Sachantrag entsprechend der Tagesordnung auf.
- 7.1.4 Sachanträge können jederzeit, jedoch spätestens vor Abstimmung des ersten Änderungsantrags von dem*der Antragssteller*in zurückgezogen werden.
- 7.2 **Änderungsanträge**
- 7.2.1 Änderungsanträge können zu bestehenden Sachanträgen gestellt werden.
- 7.2.2 Änderungsanträge können auf der Ortsjugendversammlung vorgeschlagen werden. Der*die Antragssteller*in des Sachantrags kann sie direkt in den Sachantrag übernehmen.
- 7.2.3 Wenn der*die Antragssteller*in des Sachantrags die Änderung nicht übernimmt, wird von der Jugendversammlung über den Änderungsantrag abgestimmt.
- 7.2.4 Die weitgehendsten Änderungsanträge, das heißt solche, die andere Änderungsanträge überflüssig machen, sind vorzuziehen.
- 7.2.5 Die Abstimmung über Änderungsanträge geht der Abstimmung über den geänderten oder nicht geänderten Sachantrag voraus.
- 7.3 **Verfahrensanträge**
- 7.3.1 Verfahrensanträge betreffen den formellen Ablauf der Ortsjugendversammlung.
- 7.3.2 Verfahrensanträge werden von Mitgliedern der Ortsjugendversammlung mit Antragsrecht durch das Heben beider Hände gestellt.
- 7.3.3 Durch Verfahrensanträge wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 7.3.4 Ein Verfahrensantrag ist automatisch angenommen, sofern auf Nachfrage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erfolgt.
- 7.3.5 Bei Widerspruch ist eine Gegenrede anzuhören und dann sofort abzustimmen.
- 7.3.6 Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, erfordert die Annahme eines Verfahrensantrags die einfache Mehrheit.
- 7.3.7 Verfahrensanträge dürfen sich nur mit dem formellen Ablauf der Versammlung befassen. Zulässig sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste durch ein Mitglied der Ortsjugendversammlung, welches zum Thema noch nicht gesprochen hat
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen des*der Moderierenden
 - Antrag auf Stellung eines Sachantrags aus einer Themenbefassung heraus

- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf geheime Abstimmung. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben.
- Antrag auf offene Wahl. Hierfür bedarf es der einstimmigen Annahme. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
- Antrag auf Personaldebatte. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
- Antrag auf Wahl der Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunktes Wahlen möglich.

§ 8 Protokolle

- 8.1 Über jede Ortsjugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Zeit,
 - Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - Namen der Mitglieder und Gäste,
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die in der Ortsjugendversammlung festgestellte Tagesordnung,
 - Darstellung der Ergebnisse,
 - falls erfolgt, alle Kandidierenden und Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen),
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie das Ergebnis der Abstimmung (Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen),
 - Hinweis auf die Frist für Einwände.
- 8.2 Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 8.3 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und in Textform von dem*der Ortsjugendsprecher*in oder dem Ortsjugendreferat zu übersenden.
- 8.4 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Zustellung in Textform Einwände an den*die Ortsjugendsprecher*in oder ggf. das Ortsjugendreferat geschickt wurden.
- 8.5 Alle fristgerecht vorgebrachten Einwände werden nach den acht Wochen allen Protokollempfänger*innen von dem*der Ortsjugendsprecher*in oder dem Ortsjugendreferat zugesandt.
- 8.6 Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist zuzuleiten an:
- alle Mitglieder der Ortsjugendversammlung
 - die entsprechenden koordinierenden Ebenen
 - das Diözesanjugendreferat
- 8.7 Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist vom Diözesanjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der entsprechenden Ortsgliederungen aufzubewahren.

§ 9 Wahlämter

- 9.1 Die Ortsjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes Wahlen:
- den*die Ortsjugendsprecher*in,
 - zwei stellvertretende Ortsjugendsprecher*innen,
 - zwei Ortsjugendvertreter*innen,
 - zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - die Delegierten für die Diözesanjugendversammlung,
 - ggf. die Delegierten für die Kreisjugendversammlung,
 - ggf. weitere von der Ortsjugendversammlung beschlossene Wahlämter.
- 9.2 Die Anzahl der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung wird durch einen Beschluss der Diözesanjugendversammlung festgelegt.
- 9.3 Die Anzahl der Delegierten für die Kreisjugendversammlung wird durch einen Beschluss der Kreisjugendversammlung festgelegt.
- 9.4 Grundlage für die Delegiertenschlüssel der Kreis- und Diözesanjugendversammlung bildet die Anzahl der nach der Jugendordnung definierten Mitglieder in der Ortsebene.
- 9.5 Die Feststellung der Delegiertenanzahl gemäß dem jeweiligen Delegiertenschlüssel geschieht jährlich mit dem Versand der Einladung zur Ortsjugendversammlung.

§ 10 Passives Wahlrecht

- 10.1 In alle Wahlämter und Berufungsämter, sowie weitere geschaffene Wahlämter, können nur ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. gewählt oder berufen werden.
Ausgenommen von der Regelung sind der*die Ortsjugendreferent*in, sofern diese*r hautamtlich angestellt ist, sowie der*die Ortsjugendseelsorger*in.
- 10.2 In die Ämter Ortsjugendsprecher*in, stellvertretende*r Ortsjugendsprecher*in sowie Rechnungsprüfer*in können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen und die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind.
- 10.3 In die Ämter des*der Jugendvertreter*in sowie der Delegierten zur Diözesanjugendversammlung und ggf. deren Stellvertreter*innen können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind.
Gleiches gilt für alle Berufungsämter.

- 10.4 In zusätzlich geschaffene Wahlämter können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Durch die vielen verschiedenen Optionen der Aufgabengestaltung bei zusätzlich geschaffenen Wahlämtern, kann bei Bedarf das Mindestalter von 12 Jahren auf maximal 18 Jahren angehoben werden. Die Entscheidung dafür erfolgt zusammen mit dem Beschluss der Schaffung eines neuen Wahlamtes in einem gemeinsamen Antrag.
- 10.5 In das Amt des*der Rechnungsprüfer*in kann nicht gewählt werden, wer im Ortsjugendführungskreis ein Amt innehat.
- 10.6 Wiederwahlen und Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person sind möglich. Mehrere Wahlämter innerhalb eines Jugendführungskreises können nicht auf eine Person vereint werden.
- 10.7 Für alle Wahl- und Berufungsämter und auch die Zusammenstellung des gesamten Führungskreises gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität.
- 10.8 Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter*innen des Malteser Hilfsdienst e.V. und dessen Tochtergesellschaften können nicht in die Wahlämter Ortsjugendsprecher*in und stellvertretende*r Ortsjugendsprecher*in in derselben Ortsgliederung gewählt werden. Dies gilt nicht für Personen im Praktikum oder Werkstudium, Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Interessenkonflikte sollten in jedem Fall vermieden werden.

§ 11 Aktives Wahlrecht

- 11.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung mit Stimmrecht, die 7 Jahre oder älter sind.
- 11.2 Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine*n Kandidaten*Kandidatin ist unzulässig.
- 11.3 Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

- 12.1 Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsjugendversammlung. Gäste sind nicht vorschlagsberechtigt.
- 12.2 Zur Unterstützung der Kandidierendensuche kann eine Arbeitsgruppe „Wahlen“ gegründet werden. Diese beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidierenden.
- 12.3 Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten in Textform unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vor der Ortsjugendversammlung dem*der Ortsjugendsprecher*in oder ggf. dem Ortsjugendreferat einzureichen.

- 12.4 Sind für ein Amt weniger Kandidierende gültig vorgeschlagen, als Positionen zu besetzen sind, hat der*die Wahlleiter*in in der Ortsjugendversammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.
Die Bestimmungen zum passiven Wahlrecht sind zu berücksichtigen.
- 12.5 Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person schriftlich zu ihrer Kandidatur vorliegen oder persönlich dem*der Wahlleiter*in erklärt werden. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.

§ 13 Durchführung der Wahl

13.1 Wahlvorstand

- 13.1.1 Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung, optional einer Stellvertretung und der Protokollführung. Sie dürfen nicht für ein Amt kandidieren oder, falls vorhanden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes verhalten sich während des gesamten Wahlvorgangs neutral, daher sollten vorzugsweise Gäste oder Mitglieder ohne Stimmrecht den Wahlvorstand stellen.
- 13.1.2 Der Wahlvorstand wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 13.1.3 Falls die Versammlung die vorgeschlagenen Personen ablehnt, können die Mitglieder der Versammlung Personen für den Wahlvorstand vorschlagen. Auch diese Personen müssen als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 13.1.4 Für die Durchführung und Moderation der Wahlen ist der Wahlvorstand verantwortlich. Dies umfasst:
- Überprüfung der formalen Kriterien des passiven Wahlrechts bei den Kandidierenden
 - Koordination der Vorstellung der Kandidierenden
 - Leitung und Moderation der Personaldebatte
 - Verteilung der Stimmzettel
 - Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen
 - Auszählung der Stimmen
 - Protokollierung der Wahl

13.2 Formalien

- 13.2.1 Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden.
Auf den Stimmzetteln ist in der Kopfzeile das zu wählende Amt aufzuführen. Die Wahlmöglichkeiten werden als Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge (A, B, C, ...) mit entsprechenden Kästchen zum Ankreuzen aufgeführt.
Auf der Versammlung wird jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eindeutig ein Buchstabe zugeordnet. Die Zuordnung wird für die Dauer des Wahlgangs für alle Mitglieder sichtbar angezeigt.
Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die unterschiedlichen Wahlämter optisch voneinander abzugrenzen.
- 13.2.2 Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die auf den*die Wähler*in schließen lassen oder auf denen mehr Wahloptionen gekennzeichnet sind, als Kandidierende in Ämter zu wählen sind. Änderungen oder Zusätze, die durch den Wahlvorstand angeordnet werden, machen einen Wahlzettel nicht ungültig.
- 13.2.3 Wahlen erfolgen in der Regel geheim, sofern die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nicht einstimmig über einen Verfahrens Antrag die offene Abstimmung beschließen.
- 13.2.4 Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist beim nächsten Wahlgang der*die Kandidierende gewählt, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- 13.2.5 Eine Kandidatur kann jederzeit zwischen den Wahlgängen zurückgezogen werden.
- 13.2.6 Gibt es keine*n Kandidat*in für einen zu besetzenden Posten, hat die Wahlleitung vor dem jeweiligen Wahlgang des einzelnen Postens in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. Hierfür ist das passive Wahlrecht zu beachten.
Bei der Delegiertenwahl muss die Wahlliste geöffnet werden, falls zu wenige Kandidierende für alle zu besetzenden Posten vorgeschlagen wurden. Sind dadurch neue Kandidierende hinzugekommen findet für diese eine erneute Vorstellungsrunde statt.
- 13.2.7 Alternativ können für die Wahlen auch elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein. Über die Nutzung von elektronischen bzw. digitalen Abstimmungsmöglichkeiten entscheidet die Ortsjugendversammlung auf Vorschlag des Wahlvorstandes mittels einfacher Mehrheit. Wenn der Vorschlag nicht angenommen wird, erfolgt die Wahl analog.

13.3 **Personaldebatte**

- 13.3.1 Personaldebatten sind möglich, um über die Eignung der Kandidierenden ohne deren Anwesenheit zu sprechen.
- 13.3.2 Die Personaldebatte ist vertraulich und darf nur von den Mitgliedern der Versammlung mit Stimmrecht verfolgt werden. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird auch nach der Versammlung Stillschweigen gehalten. Es wird kein Protokoll geführt.
- 13.3.3 Personaldebatten können einzeln pro Kandidat*in durchgeführt werden.
- 13.3.4 Jedes Mitglied der Versammlung mit Stimmrecht kann im Anschluss an die Vorstellung der Kandidierenden einen Verfahrens Antrag auf Personaldebatte stellen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Der*die Antragsteller*in hat in der Personaldebatte das erste Wort.
- 13.3.5 Bei der Durchführung der Personaldebatte verlassen alle Kandidierenden des Wahlgangs und Gäste sowie Mitglieder ohne Stimmrecht den Sitzungsraum, sodass ausschließlich der Wahlvorstand und die Mitglieder mit Stimmrecht im Raum verbleiben.
- 13.3.6 Der Wahlvorstand moderiert die Personaldebatte.
- 13.3.7 Die Teilnehmenden der Personaldebatte dürfen jederzeit (nach Ankündigung) den Raum verlassen, aber wer den Raum vor oder während der Debatte verlässt, darf ihn bis zum Ende der Debatte nicht mehr betreten.
- 13.4 **Ablauf**
- Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlen und erläutert die Formalien und den Ablauf der Wahl.
 - Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
 - Der Wahlvorstand ruft zur jeweiligen Wahl auf:
 - o Die Wahlen der folgenden Ämter werden in jeweils getrennten Wahlgängen (pro Position) durchgeführt. Die Wahlen erfolgen in dieser Reihenfolge:
 - der*die Ortsjugendsprecher*in,
 - die einzelnen stellvertretenden Ortsjugendsprecher*innen,
 - die einzelnen Ortsjugendvertreter*innen,
 - ggf. die einzelnen weiteren durch die Versammlung beschlossenen Wahlämter,
 - die einzelnen Rechnungsprüfer*innen.
 - o Auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit kann die Reihenfolge der zu wählenden Positionen geändert werden. Hierbei muss weiterhin die Wahl für das Amt des*der Ortsjugendsprecher*in vor den Wahlen der einzelnen stellvertretenden Ortsjugendsprecher*innen und der einzelnen Ortsjugendvertreter*innen durchgeführt werden.
 - o Die Wahlen zu den Rechnungsprüfer*innen können auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit auch in einem Wahlgang erfolgen.
Die Wahlen erfolgen dann im Ablauf analog zu den Wahlen der Delegierten

für die Diözesan- beziehungsweise Kreisjugendversammlung. Es sind die zwei Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

- Die Wahl aller Delegierten für die Diözesanjugendversammlung erfolgt gesamt in einem Wahlgang.
- Die Wahl aller Delegierten für die Kreisjugendversammlung erfolgt – sofern gewählt wird – ebenfalls gesamt in einem Wahlgang.
- Gibt es für ein Amt keine/ zu wenige Kandidierende*n, wird die Wahlliste geöffnet.
- Wurde ein Wahlamt in der aktuellen Jugendversammlung beschlossen, und wird dieses in der Jugendversammlung direkt gewählt, muss die Wahlliste geöffnet werden.
- Den Kandidierenden ist die Möglichkeit zu geben, sich vor den Wahlen kurz vorzustellen und an sie gerichtete Fragen in Bezug auf ihre Kandidatur und Person zu beantworten.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Verfahrens Antrag zur Personaldebatte zu stellen. Dem Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
- Der Wahlvorstand verteilt die Stimmzettel für den entsprechenden Wahlgang.
- Die stimmberechtigten Mitglieder geben ihre Stimmen ab. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, mit der es entweder für eine*n Kandidierende*n, für die Ablehnung aller Kandidierenden (nur bei Einzelwahlen, nicht bei den Delegierten) oder für die Enthaltung bei der Wahl stimmen kann.
Bei der Wahl der Delegierten hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmen dürfen dabei nicht mehrfach einer*einem Kandidierenden gegeben werden.
- Der Wahlvorstand sammelt die Wahlzettel ein und zieht sich zur Stimmauszählung zurück.
- Bei den einzelnen Wahlgängen für alle Wahlämter außer den Delegierten ist der*die Kandidierende gewählt, der*die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht gezählt.
Kann kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Person gewählt ist, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei muss die Zahl der Stimmen für den*die Kandidierende*n größer sein als die Anzahl der Stimmen zur Ablehnung aller Kandidierenden.
- Sollte im ersten oder zweiten Wahlgang für ein Amt die Mehrheit der Stimmen für die Ablehnung aller Kandidierenden abgegeben werden, bleibt die Position vakant.
- Sollte es im zweiten Wahlgang für ein Amt zu Stimmengleichheiten zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen kommen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt. Bei der Stichwahl entfällt die Möglichkeit der Ablehnung. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges Ergebnis, also mindestens eine Stimme mehr für eine*n der Kandidierenden, vorliegt.

- Bei den Wahlgängen der Delegierten sind die Kandidierenden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl, in der Anzahl der zu vergebenen Posten, gewählt. Alle weiteren Kandidierenden, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzdelegierte.
- Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt, sofern dies für das Wahlergebnis entscheidend ist. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.
- Der Wahlvorstand verkündet nach jedem Wahlgang das Ergebnis.
- Ein*e Kandidat*in ist erfolgreich gewählt, wenn sie*er die Wahl annimmt.
- Die Stimmzettel werden bis zur erfolgten Neuwahl aufbewahrt. Danach werden diese entsorgt.
- Im Protokoll der Jugendversammlung werden alle Kandidierenden sowie die Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen) aufgeführt.
- Sollte die Wahl unterbrochen werden, bleiben die bis dahin durchgeführten Wahlgänge gültig.

§ 14 Nachrücken, Nachwahl und Inaktivierung

- 14.1 Scheidet ein*e Ortsjugendsprecher*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus oder bleibt das Amt nach der Wahl vakant, übernimmt der*die erstgewählte stellvertretende Ortsjugendsprecher*in übergangsweise bis zur nächsten Ortsjugendversammlung die Aufgaben des*der Sprecher*in, bleibt aber stellvertretende*r Ortsjugendsprecher*in.
- 14.2 Scheiden ein*e stellvertretende*r Ortsjugendsprecher*in oder eine der Ortsjugendvertreter*innen aus dem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der zuständige Ortsjugendführungskreis oder kann von den Mitgliedern der Ortsjugendversammlung durch Einreichen eines Wahlvorschlages herbeigeführt werden. In diesem Fall muss auf der nächsten Ortsjugendversammlung und entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung gewählt werden.
- 14.3 Scheidet mindestens eine*r der zwei Rechnungsprüfer*innen aus dem Amt aus, ist das Amt nach der letzten Wahl vakant oder ist die Person nach mehrmaligen nachweisbaren Kontaktaufnahmen nicht erreichbar, muss für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Ortsjugendversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Ist in dieser Zeit die Rechnungsprüfung angesetzt, müssen die Rechnungsprüfer*innen der nächsthöheren Ebene die Vertretung übernehmen, sodass das Vier-Augen-Prinzip wieder gewahrt wird.
- 14.4 Scheiden Delegierte aus dem Amt aus oder sind sie am Tag der Versammlung, für die sie gewählt wurden, verhindert, so rücken an ihre Stelle die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.
- 14.5 Vorzeitige Beendigung mehrerer Ämter

- 14.5.1 Sind sowohl das Amt des*der Ortsjugendsprecher*in als auch die Ämter der stellvertretenden Ortsjugendsprecher*innen vorzeitig beendet, beruft der Diözesanjugendführungskreis in Zusammenarbeit mit den verbliebenen Mitgliedern des Ortsjugendführungskreises eine Ortsjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 14.5.2 Die verbliebenen Ortsjugendvertreter*innen, der*die Ortsjugendreferent*in, der*die Ortsjugendseelsorger*in und die Vertretung der Ortsleitung und die ggf. weiteren gewählten Personen (durch beschlossene Wahlämter) bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit in ihren Ämtern und können mindestens beratend Sitzungen abhalten. Drängende Beschlüsse, welche vor einer stattfindenden Nachwahl gefasst werden müssen, dürfen nur im Benehmen mit dem Diözesanjugendführungskreis zur Abstimmung gebracht werden.
- 14.6 Rücktritt von gewählten Mitglieder eines Ortsjugendführungskreises
- 14.6.1 Treten alle gewählten Mitglieder eines Ortsjugendführungskreises zurück, sodass die Ämter Ortsjugendsprecher*in, stellvertretende Ortsjugendsprecher*innen und Ortsjugendvertreter*innen gleichzeitig vakant sind, beruft der Diözesanjugendführungskreis in Zusammenarbeit mit dem Ortsvorstand und ggf. dem dem*der Ortsjugendreferat eine Ortsjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 14.6.2 Der*Die Ortsjugendreferent*in, der*die Ortsjugendseelsorger*in und die Vertretung der Ortsleitung können nicht alleine als Ortsjugendführungskreis zusammentreten und Beschlüsse fällen. Ihr Stimm- und Antragsrecht in Angelegenheiten des Ortsjugendführungskreises pausiert bis zum Beginn der neu einberufenen Ortsjugendversammlung.
- 14.6.3 Auf der, durch den Diözesanjugendführungskreis einberufenen, Ortsjugendversammlung haben der*die Ortsjugendreferent*in, der*die Ortsjugendseelsorger*in und die Vertretung der Ortsleitung als Mitglieder des Ortsjugendführungskreises Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- 14.7 Ein Rücktritt ist in Textform zweifelsfrei gegenüber dem zuständigen Ortsjugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.
- 14.8 Um eine Ortsjugend ruhen zu lassen, müssen alle Wahlämter vakant sein und es darf keine Aktivität der Malteser Jugend auf Ortsebene mehr geben. Anstelle einer Neuwahl muss die Ortsjugendversammlung die Auflösung beschließen.
Wird die Wiederaufnahme von Kindern, Jugendlichen und/ oder jungen Erwachsenen gewünscht, kann eine Ortsjugendversammlung vom Diözesanjugendführungskreis mit Zustimmung des Ortsvorstandes einberufen werden.

§ 15 Dauer der Amtszeit

- 15.1 Eine Amtszeit ist auf zwei Jahre angelegt.

- 15.2 Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Amtsträger*innen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrem Amt.
- 15.3 Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit die Einberufung der Ortsjugendversammlung nicht abzusehen, so kann der Diözesanjugendführungskreis die Ortsjugendversammlung einberufen, um einen neuen Ortsjugendführungskreis wählen zu lassen.
- 15.4 Die Ausübung eines Wahlamtes endet durch Austritt aus dem Malteser Hilfsdienst e.V., durch Rücktritt, bei Verlust des passiven Wahlrechts oder wenn die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität nicht mehr erfüllt sind.

I.II. Ortsjugendführungskreis

Der Ortsjugendführungskreis bildet das Leitungsgremium aller Mitglieder in der Malteser Jugend auf Ortsebene. Er übernimmt Verantwortung für die Jugendarbeit auf dieser Ebene und hält Kontakt zu den übergeordneten Ebenen und zum Gesamtverband.

§ 16 Zusammensetzung

- 16.1 Gewählte Mitglieder des Ortsjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- der*die Ortsjugendsprecher*in,
 - bis zu zwei stellvertretende Ortsjugendsprecher*innen,
 - bis zu zwei Ortsjugendvertreter*innen.
- 16.2 Geborene Mitglieder des Ortsjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- ein Mitglied der Ortsleitung des Malteser Hilfsdienst e.V.,
 - der*die Ortsjugendseelsorger*in,
 - der*die Ortsjugendreferent*in.
- 16.3 Die Ortsjugendversammlung hat die Möglichkeit, auf Beschluss weitere Wahlämter zu schaffen. Diese haben, sofern innerhalb des Antrages konkret benannt und geschaffen, in den Sitzungen des Ortsjugendführungskreises und bei Ortsjugendversammlungen Stimmrecht. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Jugendführungskreises.
- 16.4 Des Weiteren können nach Beschluss des Ortsjugendführungskreises weitere Mitglieder in beratender Funktion in den Jugendführungskreis berufen werden. Diese haben weder auf Versammlungen noch auf Sitzungen Stimmrecht.

§ 17 Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.

Für eine gute Vernetzung zwischen dem Gesamtverband und der Malteser Jugend ist es wünschenswert, dass der Ortsjugendführungskreis sich über jugendrelevante Themen hinaus für die Belange des Gesamtverbandes interessiert. Der*die Ortsjugendsprecher*in gehört dem Ortsvorstand des Gesamtverbandes an und gestaltet diesen mit. Andersherum ist die enge Anbindung des Gesamtverbandes an

die Malteser Jugend gewünscht. Aus diesem Grund ist ein Mitglied der Ortsleitung Mitglied im Ortsjugendführungskreis.

Ist ein Malteser Hilfsdienst Ortsverein e.V. gebildet, so werden die Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortsbeauftragten obliegen, vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen.

§ 18 Arbeitsweise

- 18.1 Der Ortsjugendführungskreis versteht sich als Team von gleichwertigen Mitgliedern. Die Zusammenarbeit aller Mitglieder ist geprägt durch Offenheit, gegenseitigen Respekt und Bereitschaft zur Kooperation.
- 18.2 Der Ortsjugendführungskreis tagt regelmäßig. Dies kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 18.3 Die Sitzungen werden von dem*der Ortsjugendsprecher*in einberufen und geleitet. Der Ortsjugendführungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, zählen mit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 18.4 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- 18.5 Über die Sitzung und ggf. Telefon- oder Videokonferenzen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses geht den Mitgliedern sowie dem Diözesanjugendführungskreis und ggf. dem Kreisjugendführungskreis zu.

§ 19 Aufgaben

- 19.1 Dem Ortsjugendführungskreis obliegt die Planung, Förderung und Begleitung der Jugendarbeit vor Ort. Er setzt die Jugendordnung und die Grundlagen der Malteser Jugend auf Ortsebene um. Er hält Kontakt zu den übergeordneten Ebenen.
- 19.2 Zu den Kernaufgaben des Jugendführungskreises gehören - neben der Einberufung und Leitung von Jugendversammlungen und der Gremienarbeit - die Vertretung nach innen in den Gesamtverband und nach außen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Es steht dem Ortsjugendführungskreis frei, Aktionen und Veranstaltungen zu initiieren und sich Themenschwerpunkte zu setzen.
- 19.3 Weitere Aufgabenschwerpunkte können die Begleitung der hauptamtlichen Strukturen, eine politische Interessensvertretung, die Vernetzung mit anderen Akteuren, die Aufbereitung inhaltlicher Impulse und die Organisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Führungskräfte sein.

§ 20 Funktionsbeschreibungen

Neben den formellen Anforderungen für die Ämter auf Ortsebene bestehen Funktionsbeschreibungen, die die persönlichen Anforderungen und Aufgaben

präzisieren. Im Gegensatz zu den formellen Anforderungen sind diese aber eher als Empfehlungen zu verstehen, um die Arbeit auf Ortsebene bestmöglich zu gestalten.

II. Diözesanebene

Auf Diözesanebene wird die Jugendarbeit des Malteser Hilfsdienst e.V. in der entsprechenden Diözese koordiniert. Sie dient der Vernetzung und Unterstützung der Ortsgliederungen und organisiert diözesane Veranstaltungen. Darüber hinaus findet auf Diözesanebene eine konzeptionelle Ausrichtung der Diözese statt.

II.I. Diözesanjugendversammlung

Die Diözesanjugendversammlung bildet das Beratungs- und Entscheidungsgremium der Malteser Jugend auf Diözesanebene.

Die Mitglieder verstehen sich als Impulsgeber*innen und Vordenker*innen für die Belange der Malteser Jugend auf Diözesanebene.

Durch die aktive Beteiligung aller Einzelnen versteht sich die Versammlung als Arbeitsgremium: Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich durch das Stellen eigener Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sowie mit Wortbeiträgen in die Versammlung einzubringen. Ein hohes Maß an aktiver Mitgestaltung aller Einzelnen wird durch konstruktive Diskussion, kritische Meinungsäußerung und eigene Meinungsvertretung wahrgenommen.

§ 21 Zusammensetzung und Rechte

21.1 Der Diözesanjugendversammlung gehören an:

- alle Ortsjugendsprecher*innen
als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
Bei dessen*deren Verhinderung wird er*sie von einem seiner*ihrer stellvertretenden Ortsjugendsprecher*innen mit den entsprechenden Rechten vertreten.
- alle Delegierten der Ortsgliederungen
als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- alle gewählten und geborenen Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises
als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- alle Kreisjugendsprecher*innen
als Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht.
Bei deren Verhinderung können sie von einem ihrer stellvertretenden Kreisjugendsprecher*innen mit den entsprechenden Rechten vertreten werden.
- ggf. ein*e Vertreter*in des Landesjugendführungskreises
als Mitglied mit Rederecht.
- ggf. ein*e Vertreter*in des Regionaljugendführungskreises
als Mitglied mit Rederecht.
- eine*e Vertreter*in des Bundesjugendführungskreises
als Mitglied mit Rederecht,

- die Rechnungsprüfer*innen
als Mitglieder mit Rederecht,
 - ggf. weitere Funktionsträger*innen (durch die Diözesanjugendversammlung geschaffene Wahlämter) als Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, ggf. mit Stimmrecht, sofern beschlossen.
- 21.2 Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht kann während der gesamten Diözesanjugendversammlung nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts bleiben hiervon unberührt.
- 21.3 Die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung legt die Diözesanjugendversammlung regelmäßig auf Basis der jeweiligen Anzahl ordentlicher Mitglieder einheitlich für alle Ortsgliederungen fest.
- 21.4 Jede Ortsgliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 21.5 Die Anzahl der Delegierten der Ortsgliederungen soll zusammen mit den Ortsjugendsprecher*innen mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises.
- 21.6 Gäste, wie z. B. beratende Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises, können mit Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Diözesanjugendversammlung von der Versammlungsleitung eingeladen werden.
- 21.7 Vertreter*innen der Arbeitskreise und Fachausschüsse auf Diözesanebene sind mindestens einmal jährlich als Gäste zu einer Diözesanjugendversammlung einzuladen.
Außerdem haben die Arbeitskreise und Fachausschüsse Antragsrecht auf den Diözesanjugendversammlungen.
- 21.8 Die Diözesanjugendversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 22 Leitung

- 22.1 Die Diözesanjugendversammlung wird von dem*der Diözesanjugendsprecher*in geleitet. Bei dessen*deren Verhinderung übernimmt ein*e stellvertretende*r Diözesanjugendsprecher*in die Versammlungsleitung.
- 22.2 Die Versammlungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Diözesanjugendversammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Jugendversammlung das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- 22.3 Die Versammlungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Eröffnen der Diözesanjugendversammlung,
 - Bestimmen einer Protokollführung,
 - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung der Diözesanjugendversammlung,

- Feststellen der Zahl der Stimmberechtigten,
 - Moderieren der Genehmigung des Protokolls der letzten Diözesanjugendversammlung,
 - Leiten der Abstimmung über Sachanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden,
 - Abfrage zu Beiträgen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“,
 - Moderieren der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
 - Leiten der Diözesanjugendversammlung entsprechend der beschlossenen Tagesordnung,
 - Schließen der Diözesanjugendversammlung.
- 22.4 Die Versammlungsleitung stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort, bestimmt ggf. die Reihenfolge der Redner*innen und schließt die Redeliste.
- 22.5 Die Versammlungsleitung kann eine*n Redner*in, der*die vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- 22.6 Die Versammlungsleitung hat die Möglichkeit, die Moderation von Tagungsordnungspunkten sowie die Führung der Redeliste zu delegieren.
- 22.7 Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Meldungen geführt.

§ 23 Einberufung

- 23.1 Die Diözesanjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem*der Diözesanjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen einzuberufen.
- 23.2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung zum nächstmöglichen Termin, unter Beibehaltung der gegebenen Fristen, einzuberufen.
- 23.3 Jede zusätzliche Diözesanjugendversammlung kann auch als digitale Versammlung durchgeführt werden.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine als digital geplante Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.
- 23.4 Mindestens fünf Wochen vor der Diözesanjugendversammlung geht den Mitgliedern eine Einladung in Textform zu.
- 23.5 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung werden die Tagesordnung, eingegangene Sachanträge sowie ggf. eine Vorstellung der Kandidierenden versendet. Die Tagesordnung soll durch entsprechende Erläuterungen kommentiert sein.

- 23.6 Wenn bisher kein Diözesanjugendführungskreis besteht, kann nur der Bundesjugendführungskreis mit Zustimmung des Diözesanvorstandes eine Diözesanjugendversammlung einberufen. Bei der konstituierenden Versammlung hat eine durch das einladende Gremium beauftragte Person bis zur erfolgten Wahl die Versammlungsleitung inne.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- 24.1 Die Diözesanjugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.
- 24.2 **Beschlussfassung über Anträge**
- 24.2.1 Einer Beschlussfassung muss immer eine Beratung vorangehen. Sie wird mit Schließung der Redeliste beendet.
- 24.2.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Einem Verfahrensantrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
- 24.2.3 Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Abgefragt werden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- 24.2.4 Elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten können bei Bedarf eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein.
- 24.2.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 24.2.6 Beschlüsse dürfen nicht gegen Rechte des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung, Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe des Malteser Hilfsdienst e.V. widersprechen.
- 24.2.7 Beschlüsse der Diözesanjugendversammlung sind für die entsprechende Diözesanebene, die untergeordneten Ortsebenen sowie die koordinierenden Kreisebenen bindend. Sie werden im Beschlussbuch festgehalten und sind so lange gültig, bis sie von der Diözesanjugendversammlung verändert oder aufgehoben werden.
Das Beschlussbuch der Diözesanjugendversammlung ist vom Diözesanjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der Diözesanebene aufzubewahren. Die Leitung der Versammlung ist verantwortlich für die Aktualisierung des Beschlussbuches.
- 24.3 **Abfragen in der Diözesanjugendversammlung**
- Neben Beschlussfassungen kann eine nicht bindende Abfrage wie z. B. ein Meinungs- bzw. Stimmungsbild von der Jugendversammlung eingeholt werden. Diese können jederzeit von allen Mitgliedern und Gästen zu verschiedenen Themen angefragt werden. Die Entscheidung, eine Abfrage zuzulassen, liegt bei der

Versammlungsleitung. Alle Mitglieder sowie Gäste können sich an diesen Abfragen beteiligen.

§ 25 Tagesordnung

- 25.1 Die Tagesordnung wird von dem*der Diözesanjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, in Absprache mit dem Diözesanjugendführungskreis aufgestellt.
- 25.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - o Bestimmen einer Protokollführung
 - o Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Diözesanjugendversammlung
 - o Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - o Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Einwände zum Protokoll der letzten Diözesanjugendversammlung zur Genehmigung des Protokolls
 - o Abstimmung über die Aufnahme von Themenbefassungen und Sachanträgen in die Tagesordnung, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden sind
 - o Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
Im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanjugendführungskreises und des Diözesanjugendreferates
 - Einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts
 - Mindestens alle zwei Jahre Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer*innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel
 - Nach Entgegennahme des Prüfungsergebnisses Abstimmung über die Entlastung des Diözesanjugendführungskreises. Das heißt, die Amtsführung wird auf Grundlage der Tätigkeitsberichte und Finanzberichte als korrekt angesehen.
 - Alle zwei Jahre, oder bei vakanten Ämtern, Wahlen
 - Berichte der Arbeitszusammenschlüsse auf Diözesanebene
 - Berichte aus den Orts-, Landes Regional- und Bundesebenen
 - Einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Diözesanebene im Rahmen eines Haushaltsplans in Eckwerten
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Themenbefassungen
 - Freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend (Möglichkeit zum Meinungsaustausch)
 - Verschiedenes

- 25.3 Um ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, muss dieses als Themenbefassung oder Sachantrag von einem Mitglied der Diözesanjugendversammlung oder einem Arbeitskreis oder Fachausschuss der Diözesanebene bis drei Wochen vor der entsprechenden Versammlung in Textform an den*die Diözesanjugendsprecher*in und ggf. an das Diözesanjugendreferat gesandt werden.
- 25.4 Kleine Themenbeiträge, die keiner Diskussion bedürfen, sondern lediglich der Information, der Ankündigung oder Rückmeldung dienen, können ohne vorherige Anmeldung beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 26 Themenbefassungen

Themenbefassungen dienen einer weitergehenden, offenen Befassung mit Themen. Sie enthalten beispielsweise Diskussionen oder Austausche und können zu einer Abfrage führen. Eine mögliche Beschlussfassung im Rahmen einer Themenbefassung kann nur über einen Verfahrensantrag erfolgen.

§ 27 Anträge

Es werden drei Formen von Anträgen unterschieden:

- 27.1 **Sachanträge**
- 27.1.1 Sachanträge dienen einer weitgehenden Befassung mit einem Thema mit abschließender Beschlussfassung. Vor jeder Beschlussfassung muss die Möglichkeit zur Beratung gegeben werden.
- 27.1.2 Die Mitglieder der Diözesanjugendversammlung sowie Arbeitskreise und Fachausschüsse können in Textform bis drei Wochen vor der Versammlung Sachanträge einreichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 27.1.3 Die Versammlungsleitung ruft einen Sachantrag entsprechend der Tagesordnung auf.
- 27.1.4 Sachanträge können jederzeit, jedoch spätestens vor Abstimmung des ersten Änderungsantrags von dem*der Antragssteller*in zurückgezogen werden.
- 27.2 **Änderungsanträge**
- 27.2.1 Änderungsanträge können zu bestehenden Sachanträgen gestellt werden.
- 27.2.2 Änderungsanträge können auf der Diözesanjugendversammlung vorgeschlagen werden. Der*die Antragssteller*in des Sachantrages kann sie direkt in den Sachantrag übernehmen.
- 27.2.3 Wenn der*die Antragssteller*in des Sachantrages die Änderung nicht übernimmt, wird von der Jugendversammlung über den Änderungsantrag abgestimmt.
- 27.2.4 Die weitgehendsten Änderungsanträge, das heißt solche, die andere Änderungsanträge überflüssig machen, sind vorzuziehen.

- 27.2.5 Die Abstimmung über Änderungsanträge geht der Abstimmung über den geänderten oder nicht geänderten Sachantrag voraus.
- 27.3 **Verfahrensanträge**
- 27.3.1 Verfahrensanträge betreffen den formellen Ablauf der Diözesanjugendversammlung.
- 27.3.2 Verfahrensanträge werden von Mitgliedern der Diözesanjugendversammlung mit Antragsrecht durch das Heben beider Hände gestellt.
- 27.3.3 Durch Verfahrensanträge wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 27.3.4 Ein Verfahrensantrag ist automatisch angenommen, sofern auf Nachfrage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erfolgt.
- 27.3.5 Bei Widerspruch ist eine Gegenrede anzuhören und dann sofort abzustimmen.
- 27.3.6 Sofern im Folgendem nicht anders geregelt, erfordert die Annahme eines Verfahrensantrags die einfache Mehrheit.
- 27.3.7 Verfahrensanträge dürfen sich nur mit dem formellen Ablauf der Versammlung befassen. Zulässig sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste durch ein Mitglied der Diözesanjugendversammlung, welches zum Thema noch nicht gesprochen hat
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen des*der Moderierenden
 - Antrag auf Stellung eines Sachantrags aus einer Themenbefassung heraus
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf geheime Abstimmung. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben.
 - Antrag auf offene Wahl. Hierfür bedarf es der einstimmigen Annahme. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
 - Antrag auf Personaldebatte. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
 - Antrag auf Wahl der Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunktes Wahlen möglich.

§ 28 Protokolle

- 28.1 Über jede Diözesanjugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Ort und Zeit,
 - Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,

- Namen der Mitglieder und Gäste,
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die in der Diözesanjugendversammlung festgestellte Tagesordnung,
 - Darstellung der Ergebnisse,
 - falls erfolgt, alle Kandidierenden und Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen),
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie das Ergebnis der Abstimmung (Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen),
 - Hinweis auf die Frist für Einwände.
- 28.2 Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 28.3 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und in Textform von dem*der Diözesanjugendsprecher*in oder dem Diözesanjugendreferat zu übersenden.
- 28.4 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Zustellung in Textform Einwände an den*die Diözesanjugendsprecher*in oder ggf. das Diözesanjugendreferat geschickt wurden.
- 28.5 Alle fristgerecht vorgebrachten Einwände werden nach den acht Wochen allen Protokollempfänger*innen von dem*der Diözesanjugendsprecher*in oder dem Diözesanjugendreferat zugesandt.
- 28.6 Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist zuzuleiten an:
- alle Mitglieder der Diözesanjugendversammlung
 - die entsprechenden koordinierenden Ebenen
 - das Bundesjugendreferat
- 28.7 Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist vom Diözesanjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der entsprechenden Diözese aufzubewahren.

§ 29 Wahlämter

- 29.1 Die Diözesanjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes Wahlen:
- den*die Diözesanjugendsprecher*in,
 - zwei stellvertretende Diözesanjugendsprecher*innen,
 - zwei Diözesanjugendvertreter*innen,
 - zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - ggf. die Delegierten für die Landesjugendversammlung und Regionaljugendversammlung,
 - ggf. weitere von der Diözesanjugendversammlung beschlossene Wahlämter.

- 29.2 Die Anzahl der Delegierten wird durch einen Beschluss der jeweiligen Landesjugendversammlung bzw. der jeweiligen Regionaljugendversammlung festgelegt.
- 29.3 Grundlage für die Delegiertenschlüssel der Landes- und Regionaljugendversammlung bildet die Anzahl der nach der Jugendordnung definierten Mitglieder in der Diözesanebene.
- 29.4 Die Feststellung der Delegiertenanzahl gemäß dem jeweiligen Delegiertenschlüssel geschieht durch die Addition der Mitgliederzahlen, die bei der Delegiertenmeldung der Ortsebene angegeben wurden. Einzelne Mitglieder ohne Ortszugehörigkeit, die auf Diözesanebene geführt werden, werden hier ebenfalls addiert.

§ 30 Passives Wahlrecht

- 30.1 In alle Wahlämter und Berufungsämter, sowie weitere geschaffene Wahlämter, können nur ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. gewählt oder berufen werden.
Ausgenommen von der Regelung ist der*die Diözesanjugendseelsorger*in.
- 30.2 In die Ämter Diözesanjugendsprecher*in, stellvertretende*r Diözesanjugendsprecher*in sowie Rechnungsprüfer*in können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind.
- 30.3 In die Ämter des*der Jugendvertreter*in, der Delegierten und ggf. deren Stellvertreter*innen für die Landes- und Regionaljugendversammlung können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind.
Gleiches gilt für alle Berufungsämter.
- 30.4 In zusätzlich geschaffene Wahlämter können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Durch die vielen verschiedenen Optionen der Aufgabengestaltung bei zusätzlich geschaffenen Wahlämtern, kann bei Bedarf das Mindestalter von 14 Jahren auf maximal 18 Jahren angehoben werden. Die Entscheidung dafür erfolgt zusammen mit dem Beschluss der Schaffung eines neuen Wahlamtes in einem gemeinsamen Antrag.
- 30.5 In das Amt des*der Rechnungsprüfer*in kann nicht gewählt werden, wer im Diözesanjugendführungskreis ein Amt innehat.
- 30.6 Wiederwahlen und Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person sind möglich. Mehrere Wahlämter innerhalb eines Jugendführungskreises können nicht auf eine Person vereint werden.
- 30.7 Für alle Wahl- und Berufungsämter und auch die Zusammenstellung des gesamten Führungskreises gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität.

- 30.8 Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter*innen des Malteser Hilfsdienst e.V. und dessen Tochtergesellschaften können nicht in die Wahlämter Diözesanjugendsprecher*in und stellvertretende*r Diözesanjugendsprecher*in gewählt werden. Dies gilt nicht für Personen im Praktikum oder Werkstudium, Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Interessenkonflikte sollten in jedem Fall vermieden werden.

§ 31 Aktives Wahlrecht

- 31.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Diözesanjugendversammlung mit Stimmrecht.
- 31.2 Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine*n Kandidaten*Kandidatin ist unzulässig.
- 31.3 Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 32 Wahlvorschläge

- 32.1 Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanjugendversammlung. Gäste sind nicht vorschlagsberechtigt.
- 32.2 Zur Unterstützung der Kandidierendensuche kann eine Arbeitsgruppe „Wahlen“ gegründet werden. Diese beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidierende.
- 32.3 Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten in Textform unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vor der Diözesanjugendversammlung an den*die Diözesanjugendsprecher*in oder ggf. an das Diözesanjugendreferat einzureichen.
- 32.4 Sind für ein Amt weniger Kandidierende gültig vorgeschlagen, als Positionen zu besetzen sind, hat der*die Wahlleiter*in in der Diözesanjugendversammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.
Die Bestimmungen zum passiven Wahlrecht sind zu berücksichtigen.
- 32.5 Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person schriftlich zu ihrer Kandidatur vorliegen oder persönlich dem*der Wahlleiter*in erklärt werden. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.

§ 33 Durchführung der Wahl

- 33.1 **Wahlvorstand**

- 33.1.1 Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung, optional einer Stellvertretung und der Protokollführung. Sie dürfen nicht für ein Amt kandidieren oder, falls vorhanden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes verhalten sich während des gesamten Wahlvorgangs neutral, daher sollten vorzugsweise Gäste oder Mitglieder ohne Stimmrecht den Wahlvorstand stellen.
- 33.1.2 Der Wahlvorstand wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 33.1.3 Falls die Versammlung die vorgeschlagenen Personen ablehnt, können die Mitglieder der Versammlung Personen für den Wahlvorstand vorschlagen. Auch diese Personen müssen als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 33.1.4 Für die Durchführung und Moderation der Wahlen ist der Wahlvorstand verantwortlich. Dies umfasst:
- Überprüfung der formalen Kriterien des passiven Wahlrechts bei den Kandidierenden
 - Koordination der Vorstellung der Kandidierenden
 - Leitung und Moderation der Personaldebatte
 - Verteilung der Stimmzettel
 - Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen
 - Auszählung der Stimmen
 - Protokollierung der Wahl
- 33.2 **Formalien**
- 33.2.1 Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden.
Auf den Stimmzetteln ist in der Kopfzeile das zu wählende Amt aufzuführen. Die Wahlmöglichkeiten werden als Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge (A, B, C, ...) mit entsprechenden Kästchen zum Ankreuzen aufgeführt.
Auf der Versammlung wird jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eindeutig ein Buchstabe zugeordnet. Die Zuordnung wird für die Dauer des Wahlgangs für alle Mitglieder sichtbar angezeigt.
Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die unterschiedlichen Wahlämter optisch voneinander abzugrenzen.
- 33.2.2 Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die auf den*die Wähler*in schließen lassen oder auf denen mehr Wahloptionen gekennzeichnet sind, als Kandidierende in Ämter zu wählen sind. Änderungen oder Zusätze, die durch den Wahlvorstand angeordnet werden, machen einen Wahlzettel nicht ungültig.
- 33.2.3 Wahlen erfolgen in der Regel geheim, sofern die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nicht einstimmig über einen Verfahrensantrag die offene Abstimmung beschließen.

- 33.2.4 Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist beim nächsten Wahlgang der*die Kandidierende gewählt, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- 33.2.5 Eine Kandidatur kann jederzeit zwischen den Wahlgängen zurückgezogen werden.
- 33.2.6 Gibt es keine*n Kandidat*in für einen zu besetzenden Posten, hat die Wahlleitung vor dem jeweiligen Wahlgang des einzelnen Postens in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. Hierfür ist das passive Wahlrecht zu beachten.
Bei der Delegiertenwahl muss die Wahlliste geöffnet werden, falls zu wenige Kandidierende für alle zu besetzenden Posten vorgeschlagen wurden. Sind dadurch neue Kandidierende hinzugekommen findet für diese eine erneute Vorstellungsrunde statt.
- 33.2.7 Alternativ können für die Wahlen auch elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein. Über die Nutzung von elektronischen bzw. digitalen Abstimmungsmöglichkeiten entscheidet die Diözesanjugendversammlung auf Vorschlag des Wahlvorstandes mittels einfacher Mehrheit. Wenn der Vorschlag nicht angenommen wird, erfolgt die Wahl analog.
- 33.3 **Personaldebatte**
- 33.3.1 Personaldebatten sind möglich, um über die Eignung der Kandidierenden ohne deren Anwesenheit zu sprechen.
- 33.3.2 Die Personaldebatte ist vertraulich und darf nur von den Mitgliedern der Versammlung mit Stimmrecht verfolgt werden. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird auch nach der Versammlung Stillschweigen gehalten. Es wird kein Protokoll geführt.
- 33.3.3 Personaldebatten können einzeln pro Kandidat*in durchgeführt werden.
- 33.3.4 Jedes Mitglied der Versammlung mit Stimmrecht kann im Anschluss an die Vorstellung der Kandidierenden einen Verfahrens Antrag auf Personaldebatte stellen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Der*die Antragsteller*in hat in der Personaldebatte das erste Wort.
- 33.3.5 Bei der Durchführung der Personaldebatte verlassen alle Kandidierenden des Wahlgangs und Gäste sowie Mitglieder ohne Stimmrecht den Sitzungsraum, sodass ausschließlich der Wahlvorstand und die Mitglieder mit Stimmrecht im Raum verbleiben.
- 33.3.6 Der Wahlvorstand moderiert die Personaldebatte.

33.3.7 Die Teilnehmenden der Personaldebatte dürfen jederzeit (nach Ankündigung) den Raum verlassen, aber wer den Raum vor oder während der Debatte verlässt, darf ihn bis zum Ende der Debatte nicht mehr betreten.

33.4 **Ablauf**

- Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlen und erläutert die Formalien und den Ablauf der Wahl.
- Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
- Der Wahlvorstand ruft zur jeweiligen Wahl auf:
 - o Die Wahlen der folgenden Ämter werden in jeweils getrennten Wahlgängen (pro Position) durchgeführt. Die Wahlen erfolgen in dieser Reihenfolge:
 - der*die Diözesanjugendsprecher*in,
 - die einzelnen stellvertretenden Diözesanjugendsprecher*innen,
 - die einzelnen Diözesanjugendvertreter*innen,
 - ggf. die einzelnen weiteren durch die Versammlung beschlossenen Wahlämter,
 - die einzelnen Rechnungsprüfer*innen.
 - o Auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit kann die Reihenfolge der zu wählenden Positionen geändert werden. Hierbei muss weiterhin die Wahl für das Amt des*der Diözesanjugendsprecher*in vor den Wahlen der einzelnen stellvertretenden Diözesanjugendsprecher*innen und der einzelnen Diözesanjugendvertreter*innen durchgeführt werden.
 - o Die Wahlen zu den Rechnungsprüfer*innen können auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit auch in einem Wahlgang erfolgen. Die Wahlen erfolgen dann im Ablauf analog zu den Wahlen der Delegierten für die Landesbeziehungsweise Regionaljugendversammlung. Es sind die zwei Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
 - o Die Wahlen aller Delegierten für die Landes- und Regionaljugendversammlung erfolgt – sofern gewählt wird - gesamt in einem Wahlgang.
- Gibt es für ein Amt keine/ zu wenige Kandidierende, wird die Wahlliste geöffnet.
- Wurde ein Wahlamt in der aktuellen Jugendversammlung beschlossen, und wird dieses in der Jugendversammlung direkt gewählt, muss die Wahlliste geöffnet werden.
- Den Kandidierenden ist die Möglichkeit zu geben, sich vor den Wahlen kurz vorzustellen und an sie gerichtete Fragen in Bezug auf ihre Kandidatur und Person zu beantworten.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Verfahrens Antrag zur Personaldebatte zu stellen. Dem Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
- Der Wahlvorstand verteilt die Stimmzettel für den entsprechenden Wahlgang.
- Die stimmberechtigten Mitglieder geben ihre Stimmen ab. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, mit der es entweder für eine*n Kandidierende*n, für die Ablehnung aller Kandidierenden (nur bei Einzelwahlen, nicht bei den Delegierten) oder für die Enthaltung bei der Wahl stimmen kann.

Bei der Wahl der Delegierten hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmen dürfen dabei nicht mehrfach einer*inem Kandidierenden gegeben werden.

- Der Wahlvorstand sammelt die Wahlzettel ein und zieht sich zur Stimmauszählung zurück.
- Bei den einzelnen Wahlgängen für alle Wahlämter außer den Delegierten ist der*die Kandidierende gewählt, der*die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht gezählt.
Kann kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Person gewählt ist, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei muss die Zahl der Stimmen für den*die Kandidierende*n größer sein als die Anzahl der Stimmen zur Ablehnung aller Kandidierenden.
- Sollte im ersten oder zweiten Wahlgang für ein Amt die Mehrheit der Stimmen für die Ablehnung aller Kandidierenden abgegeben werden, bleibt die Position vakant.
- Sollte es im zweiten Wahlgang für ein Amt zu Stimmengleichheiten zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen kommen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt. Bei der Stichwahl entfällt die Möglichkeit der Ablehnung. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges Ergebnis, also mindestens eine Stimme mehr für eine*n der Kandidierenden, vorliegt.
- Bei den Wahlgängen der Delegierten sind die Kandidierenden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl, in der Anzahl der zu vergebenen Posten, gewählt. Alle weiteren Kandidierenden, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzdelegierte.
- Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt, sofern dies für das Wahlergebnis entscheidend ist. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.
- Der Wahlvorstand verkündet nach jedem Wahlgang das Ergebnis.
- Ein*e Kandidat*in ist erfolgreich gewählt, wenn sie*er die Wahl annimmt.
- Die Stimmzettel werden bis zur erfolgten Neuwahl aufbewahrt. Danach werden diese entsorgt.
- Im Protokoll der Jugendversammlung werden alle Kandidierenden sowie die Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen) aufgeführt.
- Sollte die Wahl unterbrochen werden, bleiben die bis dahin durchgeführten Wahlgänge gültig.

§ 34 Nachrücken und Nachwahl

- 34.1 Scheidet ein*e Diözesanjugendsprecher*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus oder bleibt das Amt nach der Wahl vakant, übernimmt der*die erstgewählte stellvertretende Diözesanjugendsprecher*in übergangsweise bis zur nächsten Diözesanjugendversammlung die Aufgaben des*der Sprecher*in, bleibt aber stellvertretende*r Diözesanjugendsprecher*in.
- 34.2 Scheiden ein*e stellvertretende*r Diözesanjugendsprecher*in oder eine der Diözesanjugendvertreter*innen aus dem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der zuständige Diözesanjugendführungskreis oder kann von den Mitgliedern der Diözesanjugendversammlung durch Einreichen eines Wahlvorschlages herbeigeführt werden. In diesem Fall muss auf der nächsten Diözesanjugendversammlung und entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung gewählt werden.
- 34.3 Scheidet mindestens eine*r der zwei Rechnungsprüfer*innen aus dem Amt aus, ist das Amt nach der letzten Wahl vakant oder ist die Person nach mehrmaligen nachweisbaren Kontaktaufnahmen nicht erreichbar, muss für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Diözesanjugendversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Ist in dieser Zeit die Rechnungsprüfung angesetzt, müssen die Rechnungsprüfer*innen der nächsthöheren Ebene die Vertretung übernehmen, sodass das Vier-Augen-Prinzip wieder gewahrt wird.
- 34.4 Scheiden Delegierte aus dem Amt aus oder sind sie am Tag der Versammlung, für die sie gewählt wurden, verhindert, so rücken an ihre Stelle die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.
- 34.5 Vorzeitige Beendigung mehrerer Ämter
- 34.5.1 Sind sowohl das Amt des*der Diözesanjugendsprecher*in als auch die Ämter der stellvertretenden Diözesanjugendsprecher*innen vorzeitig beendet, beruft der Bundesjugendführungskreis in Zusammenarbeit mit den verbliebenen Mitgliedern des Diözesanjugendführungskreises eine Diözesanjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 34.5.2 Die verbliebenen Diözesanjugendvertreter*innen, der*die Diözesanjugendreferent*in, der*die Diözesanjugendseelsorger*in und die Vertretung der Diözesanleitung und die ggf. weiteren gewählten Personen (durch beschlossene Wahlämter) bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit in ihren Ämtern und können mindestens beratend Sitzungen abhalten. Drängende Beschlüsse, welche vor einer stattfindenden Nachwahl gefasst werden müssen, dürfen nur im Benehmen mit dem Bundesjugendführungskreis zur Abstimmung gebracht werden.
- 34.6 Rücktritt von gewählten Mitglieder eines Diözesanjugendführungskreises

- 34.6.1 Treten alle gewählten Mitglieder eines Diözesanjugendführungskreises zurück, sodass die Ämter Diözesanjugendsprecher*in, stellvertretende Diözesanjugendsprecher*innen und Diözesanjugendvertreter*innen gleichzeitig vakant sind, beruft der Bundesjugendführungskreis in Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand und dem Diözesanjugendreferat eine Diözesanjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 34.6.2 Der*Die Diözesanjugendreferent*in, der*die Diözesanjugendseelsorger*in und die Vertretung der Diözesanleitung können nicht allein als Diözesanjugendführungskreis zusammentreten und Beschlüsse fällen. Ihr Stimm- und Antragsrecht in Angelegenheiten des Diözesanjugendführungskreises pausiert bis zum Beginn der neu einberufenen Diözesanjugendversammlung.
- 34.6.3 Auf der, durch den Bundesjugendführungskreis einberufenen, Diözesanjugendversammlung haben der*die Diözesanjugendreferent*in, der*die Diözesanjugendseelsorger*in und die Vertretung der Diözesanleitung als Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- 34.7 Ein Rücktritt ist in Textform zweifelsfrei gegenüber dem zuständigen Diözesanjugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.
- 34.8 Ruhen lassen einer Diözesanjugend
- 34.8.1 Um eine Diözesanjugend ruhen zu lassen, müssen alle Wahlämter vakant sein und es darf keine Aktivität der Malteser Jugend auf Diözesan- und den Ortsebenen mehr geben. Anstelle einer Neuwahl muss die Diözesanjugendversammlung die Auflösung beschließen. Wird die Wiederaufnahme von Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen gewünscht, kann eine Diözesanjugendversammlung vom Bundesjugendführungskreis mit Zustimmung des Diözesanvorstandes einberufen werden.
- 34.8.2 Wenn es keine Aktivitäten auf Diözesanebene gibt, alle Ämter im Diözesanjugendführungskreis vakant sind und eine Nachwahl nicht absehbar ist, es jedoch aktive Ortsjugenden gibt, verwaltet der*die Diözesanjugendreferent*in die Angelegenheiten der Malteser Jugend weiter. Für die ehrenamtliche Perspektive kann die Bundes- oder ggf. Landes- oder Regionalebene angefragt werden.

§ 35 Dauer der Amtszeit

- 35.1 Eine Amtszeit ist auf zwei Jahre angelegt.
- 35.2 Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Amtsträger*innen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrem Amt.
- 35.3 Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit die Einberufung der Diözesanjugendversammlung nicht abzusehen, so kann der Bundesjugendführungskreis die Diözesanjugendversammlung einberufen, um einen neuen Diözesanjugendführungskreis wählen zu lassen.

- 35.4 Die Ausübung eines Wahlamtes endet durch Austritt aus dem Malteser Hilfsdienst e.V., durch Rücktritt, bei Verlust des passiven Wahlrechts oder wenn die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität nicht mehr erfüllt sind.

II.II. Diözesanjugendführungskreis

Der Diözesanjugendführungskreis bildet das Leitungsgremium aller Mitglieder in der Malteser Jugend auf Diözesanebene. Er übernimmt Verantwortung für die Jugendarbeit auf dieser Ebene und hält Kontakt zu den über- und untergeordneten Ebenen sowie zum Gesamtverband.

§ 36 Zusammensetzung

- 36.1 Gewählte Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- der*die Diözesanjugendssprecher*in,
 - bis zu zwei stellvertretende Diözesanjugendssprecher*innen,
 - bis zu zwei Diözesanjugendvertreter*innen.
- 36.2 Geborene Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- ein Mitglied der Diözesanleitung des Malteser Hilfsdienst e.V.,
 - der*die Diözesanjugendseelsorger*in,
 - der*die Diözesanjugendreferent*in.
- 36.3 Die Diözesanjugendversammlung hat die Möglichkeit, auf Beschluss weitere Wahlämter zu schaffen. Diese haben, sofern innerhalb des Antrages konkret benannt und geschaffen, in den Sitzungen des Diözesanjugendführungskreises und bei Diözesanjugendversammlungen Stimmrecht. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Jugendführungskreises.
- 36.4 Des Weiteren können nach Beschluss des Diözesanjugendführungskreises weitere Mitglieder in beratender Funktion in den Jugendführungskreis berufen werden. Diese haben weder auf Versammlungen noch auf Sitzungen Stimmrecht.

§ 37 Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.

Für eine gute Vernetzung zwischen dem Gesamtverband und der Malteser Jugend ist es wünschenswert, dass der Diözesanjugendführungskreis sich über jugendrelevante Themen hinaus für die Belange des Gesamtverbandes interessiert. Der*die Diözesanjugendssprecher*in gehört dem Diözesanvorstand des Gesamtverbandes an und gestaltet diesen mit. Andersherum ist die enge Anbindung des Gesamtverbandes an die Malteser Jugend gewünscht. Aus diesem Grund ist ein Mitglied der Diözesanleitung Mitglied im Diözesanjugendführungskreis.

§ 38 Arbeitsweise

- 38.1 Der Diözesanjugendführungskreis versteht sich als Team von gleichwertigen Mitgliedern. Die Zusammenarbeit aller Mitglieder ist geprägt durch Offenheit, gegenseitigen Respekt und Bereitschaft zur Kooperation.
- 38.2 Der Diözesanjugendführungskreis tagt regelmäßig. Dies kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 38.3 Die Sitzungen werden von dem*der Diözesanjugendsprecher*in einberufen und geleitet. Der Diözesanjugendführungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, zählen mit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 38.4 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- 38.5 Über die Sitzung und ggf. Telefon- oder Videokonferenzen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses geht den Mitgliedern und ggf. dem Landesjugendführungskreis und dem Regionaljugendführungskreis sowie dem Bundesjugendreferat zu.

§ 39 Aufgaben

- 39.1 Dem Diözesanjugendführungskreis obliegt die Planung, Förderung und Begleitung der diözesanen Jugendarbeit. Er setzt die Jugendordnung und die Grundlagen der Malteser Jugend auf Diözesanebene um. Außerdem übernimmt er Verantwortung für alle untergeordneten Ebenen und hält Kontakt zu den übergeordneten Ebenen.
- 39.2 Zu den Kernaufgaben des Jugendführungskreises gehören - neben der Einberufung und Leitung von Diözesanjugendversammlungen und der Gremienarbeit - die Vertretung nach innen in den Gesamtverband und nach außen in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie die Beratung und Unterstützung der Ortsjugendführungskreise. Es steht dem Diözesanjugendführungskreis frei, Aktionen und Veranstaltungen zu initiieren und sich Themenschwerpunkte zu setzen.
- 39.3 Außerdem kann der Diözesanjugendführungskreis einen Haushaltsplan für die Jugendarbeit in der Diözese erstellen.
- 39.4 Die Mitglieder stehen als Ansprechpersonen für alle Fragen im Bereich der Jugendarbeit auf Diözesanebene zur Verfügung und bemühen sich darum, Kenntnis über jugendrelevante Themen und Projekte der Ebene zu erhalten, sie zu vernetzen und sich einzubringen.
- 39.5 Weitere Aufgabenschwerpunkte können die Begleitung der hauptamtlichen Strukturen, eine politische Interessensvertretung, die Vernetzung mit anderen Akteuren, die Aufbereitung inhaltlicher Impulse und die Organisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Führungskräfte sein.

§ 40 Funktionsbeschreibungen

Neben den formellen Anforderungen für die Ämter auf Diözesanebene bestehen Funktionsbeschreibungen, die die persönlichen Anforderungen und Aufgaben präzisieren. Im Gegensatz zu den formellen Anforderungen sind diese aber eher als Empfehlungen zu verstehen, um die Arbeit auf Diözesanebene bestmöglich zu gestalten.

III. Bundesebene

Die Bundesebene ist für die strategische Ausrichtung sowie die zeitgemäße Umsetzung der Grundlagen der Malteser Jugend bundesweit verantwortlich. Sie dient der Vernetzung und Unterstützung der Diözesanebenen und organisiert bundesweite Veranstaltungen, Gremiensitzungen und Arbeitszusammenschlüsse.

III.I. Bundesjugendversammlung

Die Bundesjugendversammlung bildet das höchste Beratungs- und Entscheidungsgremium der Malteser Jugend.

Die Mitglieder verstehen sich als Impulsgeber*innen und Vordenker*innen für die Belange der Malteser Jugend.

Durch die aktive Beteiligung aller Einzelnen versteht sich die Versammlung als Arbeitsgremium: Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich durch das Stellen eigener Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sowie mit Wortbeiträgen in die Versammlung einzubringen. Ein hohes Maß an aktiver Mitgestaltung aller Einzelnen wird durch konstruktive Diskussion, kritische Meinungsäußerung und eigene Meinungsvertretung wahrgenommen.

§ 41 Zusammensetzung und Rechte

41.1 Der Bundesjugendversammlung gehören an:

- alle Diözesanjugendsprecher*innen
als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
Bei dessen*deren Verhinderung wird er*sie von einem seiner*ihrer stellvertretenden Diözesanjugendsprecher*innen mit den entsprechenden Rechten vertreten.
- alle gewählten und geborenen Mitglieder des Bundesjugendführungskreises
als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- alle Landes- und Regionaljugendsprecher*innen
als Mitglieder mit Rede- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht.
Bei deren Verhinderung können sie von einem ihrer stellvertretenden Landes- und Regionaljugendsprecher*innen mit den entsprechenden Rechten vertreten werden,
- ggf. weitere Funktionsträger*innen (durch die Bundesjugendversammlung geschaffene Wahlämter) als Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, ggf. mit Stimmrecht, sofern beschlossen.

41.2 Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht kann während der gesamten Bundesjugendversammlung nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts bleiben hiervon unberührt.

- 41.3 Die Mitglieder der Bundesjugendversammlungen beraten sich vorab mit ihrem Führungskreis, haben auf den Jugendversammlungen ein freies Mandat und sind für ihre Ebene sprechfähig.
- 41.4 Gäste, wie z. B. beratende Mitglieder des Bundesjugendführungskreises oder die Rechnungsprüfenden, können mit Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Bundesjugendversammlung von der Versammlungsleitung eingeladen werden.
- 41.5 Die hauptamtlichen Jugendreferent*innen der Diözesan-, Landes und Regionalebene sowie Vertreter*innen der Arbeitskreise und Fachausschüsse sind mindestens einmal jährlich als Gäste zu einer Bundesjugendversammlung einzuladen.
Außerdem haben die Arbeitskreise und Fachausschüsse Antragsrecht auf den Bundesjugendversammlungen.
- 41.6 Die Bundesjugendversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 42 Leitung

- 42.1 Die Bundesjugendversammlung wird von dem*der Bundesjugendsprecher*in geleitet. Bei dessen*deren Verhinderung übernimmt ein*e stellvertretende*r Bundesjugendsprecher*in die Versammlungsleitung.
- 42.2 Die Versammlungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Bundesjugendversammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Jugendversammlung das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- 42.3 Die Versammlungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Eröffnen der Bundesjugendversammlung,
 - Bestimmen einer Protokollführung,
 - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung der Bundesjugendversammlung,
 - Feststellen der Zahl der Stimmberechtigten,
 - Moderieren der Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesjugendversammlung,
 - Leiten der Abstimmung über Sachanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden,
 - Abfrage zu Beiträgen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“,
 - Moderieren der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
 - Leiten der Bundesjugendversammlung entsprechend der beschlossenen Tagesordnung,
 - Schließen der Bundesjugendversammlung.
- 42.4 Die Versammlungsleitung stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort, bestimmt ggf. die Reihenfolge der Redner*innen und schließt die Redeliste.

- 42.5 Die Versammlungsleitung kann eine*n Redner*in, der*die vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- 42.6 Die Versammlungsleitung hat die Möglichkeit, die Moderation von Tagungsordnungspunkten sowie die Führung der Redeliste zu delegieren.
- 42.7 Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Meldungen geführt.

§ 43 Einberufung

- 43.1 Die Bundesjugendversammlung ist mindestens zweimal jährlich von dem*der Bundesjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen einzuberufen.
- 43.2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung zum nächstmöglichen Termin, unter Beibehaltung der gegebenen Fristen, einzuberufen.
- 43.3 Jede zusätzliche Bundesjugendversammlung kann auch als digitale Versammlung durchgeführt werden.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine als digital geplante Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.
- 43.4 Mindestens fünf Wochen vor der Bundesjugendversammlung geht den Mitgliedern eine Einladung in Textform zu.
- 43.5 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung werden die Tagesordnung, eingegangene Sachanträge sowie ggf. eine Vorstellung der Kandidierenden versendet. Die Tagesordnung soll durch entsprechende Erläuterungen kommentiert sein.

§ 44 Beschlussfähigkeit

- 44.1 Die Bundesjugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.
- 44.2 **Beschlussfassung über Anträge**
 - 44.2.1 Einer Beschlussfassung muss immer eine Beratung vorangehen. Sie wird mit Schließung der Redeliste beendet.
 - 44.2.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Einem Verfahrensantrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
 - 44.2.3 Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Abgefragt werden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
 - 44.2.4 Elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten können bei Bedarf eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein.

- 44.2.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 44.2.6 Beschlüsse dürfen nicht gegen Rechte des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung, Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe des Malteser Hilfsdienst e.V. widersprechen.
- 44.2.7 Beschlüsse der Bundesjugendversammlung sind für alle Ebenen bindend und werden im Beschlussbuch festgehalten. Sie sind so lange gültig, bis sie von der Bundesjugendversammlung verändert oder aufgehoben werden.
Das Beschlussbuch der Bundesjugendversammlung ist vom Bundesjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend aufzubewahren. Der*die Bundesjugendreferent*in ist verantwortlich für die Aktualisierung des Beschlussbuches.
- 44.3 **Abfragen in der Bundesjugendversammlung**
- Neben Beschlussfassungen kann eine nicht bindende Abfrage wie z. B. ein Meinungs- bzw. Stimmungsbild von der Jugendversammlung eingeholt werden. Diese können jederzeit von allen Mitgliedern und Gästen zu verschiedenen Themen angefragt werden. Die Entscheidung, eine Abfrage zuzulassen, liegt bei der Versammlungsleitung. Alle Mitglieder sowie Gäste können sich an diesen Abfragen beteiligen.

§ 45 Tagesordnung

- 45.1 Die Tagesordnung wird von dem*der Bundesjugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, in Absprache mit dem Bundesjugendführungskreis, aufgestellt.
- 45.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - o Bestimmen einer Protokollführung
 - o Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Bundesjugendversammlung
 - o Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - o Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Einwände zum Protokoll der letzten Bundesjugendversammlung zur Genehmigung des Protokolls
 - o Abstimmung über die Aufnahme von Themenbefassungen und Sachanträgen in die Tagesordnung, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden sind
 - o Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
Im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bundesjugendführungskreises und des Bundesjugendreferates

- Einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts
- Mindestens alle zwei Jahre Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer*innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel
- Nach Entgegennahme des Prüfungsergebnisses Abstimmung über die Entlastung des Bundesjugendführungskreises. Das heißt, die Amtsführung wird auf Grundlage der Tätigkeitsberichte und Finanzberichte als korrekt angesehen.
- Alle zwei Jahre, oder bei vakanten Ämtern, Wahlen
- Berichte der Arbeitszusammenschlüsse auf Bundesebene
- Berichte aus den Diözesan-, Landes- und Regionalebene
- Einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Bundesebene im Rahmen eines Haushaltsplans in Eckwerten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Themenbefassungen
- Freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend (Möglichkeit zum Meinungsaustausch)
- Verschiedenes

- 45.3 Um ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, muss dieses als Themenbefassung oder Sachantrag von einem Mitglied der Bundesjugendversammlung oder einem Arbeitskreis oder Fachausschuss der Bundesebene bis drei Wochen vor der entsprechenden Versammlung in Textform an den*die Bundesjugendsprecher*in und ggf. an das Bundesjugendreferat gesandt werden.
- 45.4 Kleine Themenbeiträge, die keiner Diskussion bedürfen, sondern lediglich der Information, der Ankündigung oder Rückmeldung dienen, können ohne vorherige Anmeldung beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 46 Themenbefassungen

Themenbefassungen dienen einer weitergehenden, offenen Befassung mit Themen. Sie enthalten beispielsweise Diskussionen oder Austausche und können zu einer Abfrage führen. Eine mögliche Beschlussfassung im Rahmen einer Themenbefassung kann nur über einen Verfahrensantrag erfolgen.

§ 47 Anträge

Es werden drei Formen von Anträgen unterschieden:

- 47.1 **Sachanträge**
- 47.1.1 Sachanträge dienen einer weitgehenden Befassung mit einem Thema mit abschließender Beschlussfassung. Vor jeder Beschlussfassung muss die Möglichkeit zur Beratung gegeben werden.
- 47.1.2 Die Mitglieder der Bundesjugendversammlung sowie Arbeitskreise und Fachausschüsse können in Textform bis drei Wochen vor der Versammlung Sachanträge einreichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 47.1.3 Die Versammlungsleitung ruft einen Sachantrag entsprechend der Tagesordnung auf.
- 47.1.4 Sachanträge können jederzeit, jedoch spätestens vor Abstimmung des ersten Änderungsantrags von dem*der Antragssteller*in zurückgezogen werden.
- 47.2 **Änderungsanträge**
- 47.2.1 Änderungsanträge können zu bestehenden Sachanträgen gestellt werden.
- 47.2.2 Änderungsanträge können auf der Bundesjugendversammlung vorgeschlagen werden. Der*die Antragssteller*in des Sachantrags kann sie direkt in den Sachantrag übernehmen.
- 47.2.3 Wenn der*die Antragssteller*in des Sachantrags die Änderung nicht übernimmt, wird von der Jugendversammlung über den Änderungsantrag abgestimmt.
- 47.2.4 Die weitgehendsten Änderungsanträge, das heißt solche, die andere Änderungsanträge überflüssig machen, sind vorzuziehen.
- 47.2.5 Die Abstimmung über Änderungsanträge geht der Abstimmung über den geänderten oder nicht geänderten Sachantrag voraus.
- 47.3 **Verfahrensanträge**
- 47.3.1 Verfahrensanträge betreffen den formellen Ablauf der Bundesjugendversammlung.
- 47.3.2 Verfahrensanträge werden von Mitgliedern der Bundesjugendversammlung mit Antragsrecht durch das Heben beider Hände gestellt.
- 47.3.3 Durch Verfahrensanträge wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 47.3.4 Ein Verfahrensantrag ist automatisch angenommen, sofern auf Nachfrage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erfolgt.
- 47.3.5 Bei Widerspruch ist eine Gegenrede anzuhören und dann sofort abzustimmen.
- 47.3.6 Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, erfordert die Annahme eines Verfahrensantrags die einfache Mehrheit.
- 47.3.7 Verfahrensanträge dürfen sich nur mit dem formellen Ablauf der Versammlung befassen. Zulässig sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste durch ein Mitglied der Bundesjugendversammlung, welches zum Thema noch nicht gesprochen hat
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen des*der Moderierenden
 - Antrag auf Stellung eines Sachantrags aus einer Themenbefassung heraus

- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf geheime Abstimmung. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben.
- Antrag auf offene Wahl. Hierfür bedarf es der einstimmigen Annahme. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
- Antrag auf Personaldebatte. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
- Antrag auf Wahl der Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunktes Wahlen möglich.
- Antrag auf Wahl der Vertreter*innen der Schiedsstelle in einem Wahlgang. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunktes Wahlen möglich.

§ 48 Protokolle

- 48.1 Über jede Bundesjugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Zeit,
 - Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - Namen der Mitglieder und Gäste,
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die in der Bundesjugendversammlung festgestellte Tagesordnung,
 - Darstellung der Ergebnisse,
 - falls erfolgt, alle Kandidierenden und Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen),
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie das Ergebnis der Abstimmung (Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen),
 - Hinweis auf die Frist für Einwände.
- 48.2 Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 48.3 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und in Textform von dem*der Bundesjugendsprecher*in oder dem Bundesjugendreferat zu übersenden.
- 48.4 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Zustellung in Textform Einwände an den*die Bundesjugendsprecher*in oder ggf. das Bundesjugendreferat geschickt wurden.
- 48.5 Alle fristgerecht vorgebrachten Einwände werden nach den acht Wochen allen Protokollempfänger*innen von dem*der Bundesjugendsprecher*in oder dem Bundesjugendreferat zugesandt.
- 48.6 Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist zuzuleiten an:
- alle Mitglieder der Bundesjugendversammlung
 - den*die Präsident*in des Malteser Hilfsdienst e.V.
 - die Diözesanjugendreferate

- die Landes- und Regionaljugendreferate
- 48.7 Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist von den Diözesanjugendreferaten und dem Bundesjugendreferat zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend aufzubewahren.

§ 49 Wahlämter

- 49.1 Die Bundesjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes Wahlen:
- den*die Bundesjugendsprecher*in,
 - zwei stellvertretende Bundesjugendsprecher*innen,
 - zwei Bundesjugendvertreter*innen,
 - vier Rechnungsprüfer*innen,
 - eine*n Delegierte*n für die General Assembly des Malteser Youth International Network,
 - eine*n Delegierte*n für das Netzwerk Kinderrechte
 - ggf. weitere von der Bundesjugendversammlung beschlossene Wahlämter.
- 49.2 Die Bundesjugendversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:
- den*die Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium
 - die drei Vertreter*innen der Malteser Jugend für die gemeinsame Schiedsstelle der Malteser Jugend und des Gesamtverbandes
 - die Vertretungen der Malteser Jugend in den Beiräten des Gesamtverbandes
 - ggf. weitere von der Bundesjugendversammlung beschlossene Wahlämter.

§ 50 Passives Wahlrecht

- 50.1 In alle Wahlämter und Berufungsämter, sowie weitere geschaffene Wahlämter, können nur ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. gewählt oder berufen werden.
- 50.2 In die Ämter Bundesjugendsprecher*in, stellvertretende*r Bundesjugendsprecher*in, Jugendvertreter*in, Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium, Rechnungsprüfer*in, der Vertretungen der Malteser Jugend für die gemeinsame Schiedsstelle der Malteser Jugend und des Gesamtverbandes sowie des*der Delegierten zur General Assembly des Malteser Youth International Network sowie des*der Delegierten für das Netzwerk Kinderrechte können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Gleiches gilt für alle Berufungsämter.

- 50.3 In zusätzlich geschaffene Wahlämter können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Durch die vielen verschiedenen Optionen der Aufgabengestaltung bei zusätzlich geschaffenen Wahlämtern, kann bei Bedarf das Mindestalter von 16 Jahren auf maximal 18 Jahren angehoben werden. Die Entscheidung dafür erfolgt zusammen mit dem Beschluss der Schaffung eines neuen Wahlamtes in einem gemeinsamen Antrag.
- 50.4 In das Amt des*der Rechnungsprüfer*in und der Vertretung der Malteser Jugend für die gemeinsame Schiedsstelle der Malteser Jugend und des Gesamtverbandes kann nicht gewählt werden, wer im Bundesjugendführungskreis ein Amt innehat.
- 50.5 Wiederwahlen und Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person sind möglich. Mehrere Wahlämter innerhalb eines Jugendführungskreises können nicht auf eine Person vereint werden.
- 50.6 Für alle Wahl- und Berufsämter und auch die Zusammenstellung des gesamten Führungskreises gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität.
- 50.7 Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter*innen des Malteser Hilfsdienst e.V. und dessen Tochtergesellschaften können nicht in die Wahlämter Bundesjugendsprecher*in und stellvertretende*r Bundesjugendsprecher*in sowie zur Vertretung der Malteser Jugend im Präsidium gewählt werden. Dies gilt nicht für Personen im Praktikum oder Werkstudium, Mitarbeiter*innen im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts. Interessenskonflikte sollten in jedem Fall vermieden werden.

§ 51 Aktives Wahlrecht

- 51.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Bundesjugendversammlung mit Stimmrecht.
- 51.2 Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine*n Kandidaten*Kandidatin ist unzulässig.
- 51.3 Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 52 Wahlvorschläge

- 52.1 Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesjugendversammlung. Gäste sind nicht vorschlagsberechtigt.
- 52.2 Zur Unterstützung der Kandidierendensuche sollte eine Arbeitsgruppe „Wahlen“ gegründet werden. Diese beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidierenden.

- 52.3 Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten in Textform unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung an das Bundesjugendreferat einzureichen. Sie können zusätzlich an den*die Bundesjugendsprecher*in gesandt werden.
- 52.4 Sind für ein Amt weniger Kandidierende gültig vorgeschlagen, als Positionen zu besetzen sind, hat der*die Wahlleiter*in in der Bundesjugendversammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.
Die Bestimmungen zum passiven Wahlrecht sind zu berücksichtigen.
- 52.5 Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person schriftlich zu ihrer Kandidatur vorliegen oder persönlich dem*der Wahlleiter*in erklärt werden. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.

§ 53 Durchführung der Wahl

53.1 Wahlvorstand

- 53.1.1 Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung, einer Stellvertretung und der Protokollführung. Sie dürfen nicht für ein Amt kandidieren oder, falls vorhanden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes verhalten sich während des gesamten Wahlvorgangs neutral, daher sollten vorzugsweise Gäste oder Mitglieder ohne Stimmrecht den Wahlvorstand stellen.
- 53.1.2 Der Wahlvorstand wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 53.1.3 Falls die Versammlung die vorgeschlagenen Personen ablehnt, können die Mitglieder der Versammlung Personen für den Wahlvorstand vorschlagen. Auch diese Personen müssen als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 53.1.4 Für die Durchführung und Moderation der Wahlen ist der Wahlvorstand verantwortlich. Dies umfasst:
- Überprüfung der formalen Kriterien des passiven Wahlrechts bei den Kandidierenden
 - Koordination der Vorstellung der Kandidierenden
 - Leitung und Moderation der Personaldebatte
 - Verteilung der Stimmzettel
 - Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen
 - Auszählung der Stimmen
 - Protokollierung der Wahl

53.2 Formalien

- 53.2.1 Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden.
Auf den Stimmzetteln ist in der Kopfzeile das zu wählende Amt aufzuführen. Die Wahlmöglichkeiten werden als Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge (A, B, C, ...) mit entsprechenden Kästchen zum Ankreuzen aufgeführt.
Auf der Versammlung wird jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eindeutig ein Buchstabe zugeordnet. Die Zuordnung wird für die Dauer des Wahlgangs für alle Mitglieder sichtbar angezeigt.
Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die unterschiedlichen Wahlämter optisch voneinander abzugrenzen.
- 53.2.2 Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die auf den*die Wähler*in schließen lassen oder auf denen mehr Wahloptionen gekennzeichnet sind, als Kandidierende in Ämter zu wählen sind. Änderungen oder Zusätze, die durch den Wahlvorstand angeordnet werden, machen einen Wahlzettel nicht ungültig.
- 53.2.3 Wahlen erfolgen in der Regel geheim, sofern die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nicht einstimmig über einen Verfahrens Antrag die offene Abstimmung beschließen.
- 53.2.4 Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist beim nächsten Wahlgang der*die Kandidierende gewählt, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- 53.2.5 Eine Kandidatur kann jederzeit zwischen den Wahlgängen zurückgezogen werden.
- 53.2.6 Gibt es keine*n Kandidat*in für einen zu besetzenden Posten, hat die Wahlleitung vor dem jeweiligen Wahlgang des einzelnen Postens in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. Hierfür ist das passive Wahlrecht zu beachten.
Bei der Delegiertenwahl muss die Wahlliste geöffnet werden, falls zu wenige Kandidierende für alle zu besetzenden Posten vorgeschlagen wurden. Sind dadurch neue Kandidierende hinzugekommen findet für diese eine erneute Vorstellungsrunde statt.
- 53.2.7 Alternativ können für die Wahlen auch elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein. Über die Nutzung von elektronischen bzw. digitalen Abstimmungsmöglichkeiten entscheidet die Bundesjugendversammlung auf Vorschlag des Wahlvorstandes mittels einfacher Mehrheit. Wenn der Vorschlag nicht angenommen wird, erfolgt die Wahl analog.

53.3 **Personaldebatte**

- 53.3.1 Personaldebatten sind möglich, um über die Eignung der Kandidierenden ohne deren Anwesenheit zu sprechen.
- 53.3.2 Die Personaldebatte ist vertraulich und darf nur von den Mitgliedern der Versammlung mit Stimmrecht verfolgt werden. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird auch nach der Versammlung Stillschweigen gehalten. Es wird kein Protokoll geführt.
- 53.3.3 Personaldebatten können einzeln pro Kandidat*in durchgeführt werden.
- 53.3.4 Jedes Mitglied der Versammlung mit Stimmrecht kann im Anschluss an die Vorstellung der Kandidierenden einen Verfahrens Antrag auf Personaldebatte stellen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Der*die Antragsteller*in hat in der Personaldebatte das erste Wort.
- 53.3.5 Bei der Durchführung der Personaldebatte verlassen alle Kandidierenden des Wahlgangs und Gäste sowie Mitglieder ohne Stimmrecht den Sitzungsraum, sodass ausschließlich der Wahlvorstand und die Mitglieder mit Stimmrecht im Raum verbleiben.
- 53.3.6 Der Wahlvorstand moderiert die Personaldebatte.
- 53.3.7 Die Teilnehmenden der Personaldebatte dürfen jederzeit (nach Ankündigung) den Raum verlassen, aber wer den Raum vor oder während der Debatte verlässt, darf ihn bis zum Ende der Debatte nicht mehr betreten.
- 53.4 **Ablauf**
- Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlen und erläutert die Formalien und den Ablauf der Wahl.
 - Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
 - Der Wahlvorstand ruft zur jeweiligen Wahl auf:
 - o Die Wahlen der folgenden Ämter werden in jeweils getrennten Wahlgängen (pro Position) durchgeführt. Die Wahlen erfolgen in dieser Reihenfolge:
 - der*die Bundesjugendsprecher*in,
 - die einzelnen stellvertretenden Bundesjugendsprecher*innen,
 - die einzelnen Bundesjugendvertreter*innen,
 - der*die Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium,
 - ggf. die einzelnen weiteren durch die Versammlung beschlossenen Wahlämter,
 - die einzelnen Rechnungsprüfer*innen,
 - der*die Delegierte für die General Assembly des Malteser Youth International Network.
 - der*die Delegierte für das Netzwerk Kinderrechte
 - die Vertretungen in den Beiräten des Gesamtverbandes
 - die Mitglieder der Schiedsstelle
 - o Auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit kann die Reihenfolge der zu wählenden Positionen geändert werden. Hierbei muss weiterhin die Wahl für das Amt des*der Bundesjugendsprecher*in vor den Wahlen der einzelnen

stellvertretenden Bundesjugendsprecher*innen, der einzelnen Bundesjugendvertreter*innen und des*der Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium durchgeführt werden.

- Die Wahlen zu den Rechnungsprüfer*innen können auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit auch in einem Wahlgang erfolgen. Der Ablauf ist analog zu den Delegiertenwahlen auf den Orts- und Diözesanebenen. Es sind die vier Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Die Wahlen zu den Vertreter*innen der Schiedsstelle können auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit auch in einem Wahlgang erfolgen. Der Ablauf ist analog zu den Delegiertenwahlen auf den Orts- und Diözesanebenen. Es sind die drei Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Gibt es für ein Amt keine/ zu wenige Kandidierende, wird die Wahlliste geöffnet.
- Wurde ein Wahlamt in der aktuellen Jugendversammlung beschlossen, und wird dieses in der Jugendversammlung direkt gewählt, muss die Wahlliste geöffnet werden.
- Den Kandidierenden ist die Möglichkeit zu geben, sich vor den Wahlen kurz vorzustellen und an sie gerichtete Fragen in Bezug auf ihre Kandidatur und Person zu beantworten.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Verfahrens Antrag zur Personaldebatte zu stellen. Dem Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
- Der Wahlvorstand verteilt die Stimmzettel für den entsprechenden Wahlgang.
- Die stimmberechtigten Mitglieder geben ihre Stimmen ab. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, mit der es entweder für eine*n Kandidierende*n, für die Ablehnung aller Kandidierenden (nur bei Einzelwahlen, nicht bei den Wahlen Rechnungsprüfer*innen und der Schiedsstelle) oder für die Enthaltung bei der Wahl stimmen kann.
- Der Wahlvorstand sammelt die Wahlzettel ein und zieht sich zur Stimmauszählung zurück.
- Bei den einzelnen Wahlgängen für alle Wahlämter ist der*die Kandidierende gewählt, der*die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht gezählt.
Kann kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Person gewählt ist, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei muss die Zahl der Stimmen für den*die Kandidierende*n größer sein als die Anzahl der Stimmen zur Ablehnung aller Kandidierenden.
- Sollte im ersten oder zweiten Wahlgang für ein Amt die Mehrheit der Stimmen für die Ablehnung aller Kandidierenden abgegeben werden, bleibt die Position vakant.
- Sollte es im zweiten Wahlgang für ein Amt zu Stimmengleichheiten zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen kommen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt. Bei der Stichwahl entfällt die Möglichkeit der Ablehnung. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges

Ergebnis, also mindestens eine Stimme mehr für eine*n der Kandidierenden, vorliegt.

- Der Wahlvorstand verkündet nach jedem Wahlgang das Ergebnis.
- Ein*e Kandidat*in ist erfolgreich gewählt, wenn sie*er die Wahl annimmt.
- Die Stimmzettel werden bis zur erfolgten Neuwahl aufbewahrt. Danach werden diese entsorgt.
- Im Protokoll der Jugendversammlung werden alle Kandidierenden sowie die Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen) aufgeführt.
- Sollte die Wahl unterbrochen werden, bleiben die bis dahin durchgeführten Wahlgänge gültig.

§ 54 Nachrücken und Nachwahl

- 54.1 Scheidet ein*e Bundesjugendsprecher*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus oder bleibt das Amt nach der Wahl vakant, übernimmt der*die erstgewählte stellvertretende Bundesjugendsprecher*in übergangsweise bis zur nächsten Bundesjugendversammlung die Aufgaben des*der Sprecher*in, bleibt aber stellvertretende*r Bundesjugendsprecher*in.
- 54.2 Scheiden ein*e stellvertretende*r Bundesjugendsprecher*in oder eine*r der Bundesjugendvertreter*innen aus dem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der Bundesjugendführungskreis oder kann von den Mitgliedern der Bundesjugendversammlung durch Einreichen eines Wahlvorschlages herbeigeführt werden. In diesem Fall muss auf der nächsten Bundesjugendversammlung und entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung gewählt werden.
- 54.3 Scheiden die Vertretung der Malteser Jugend im Präsidium, der*die Delegierte für die General Assembly des Malteser Youth International Network, der*die Delegierte für das Netzwerk Kinderrechte, eine Vertretung in einem Beirat oder ein Mitglied der Schiedsstelle aus, muss für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Bundesjugendversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 54.4 Scheidet mindestens ein*e der vier Rechnungsprüfer*innen aus dem Amt aus, ist das Amt nach der letzten Wahl vakant oder ist die Person nach mehrmaligen nachweisbaren Kontaktaufnahmen nicht erreichbar, muss für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Bundesjugendversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Ist in dieser Zeit die Rechnungsprüfung angesetzt, muss stets mindestens das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden, andernfalls muss eine außerordentliche Bundesjugendversammlung einberufen werden, um in dieser nachzuwählen.
- 54.5 Vorzeitige Beendigung mehrerer Ämter

- 54.5.1 Sind sowohl das Amt des*der Bundesjugendsprecher*in als auch die der stellvertretenden Bundesjugendsprecher*innen vorzeitig beendet, beruft ein Mitglied der Bundesleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. in Zusammenarbeit mit den verbliebenen Mitgliedern des Bundesjugendführungskreises eine Bundesjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 54.5.2 Die verbliebenen Bundesjugendvertreter*innen, der*die Bundesjugendreferent*in, der*die Bundesjugendseelsorger*in und die Vertretung der (erweiterten) Geschäftsführung des Malteser Hilfsdienst e.V. und die ggf. weiteren gewählten Personen (durch beschlossene Wahlämter) bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit in ihren Ämtern und können mindestens beratend Sitzungen abhalten. Drängende Beschlüsse, welche vor einer stattfindenden Nachwahl gefasst werden müssen, dürfen nur im Benehmen mit der Bundesleitung zur Abstimmung gebracht werden.
- 54.6 Rücktritt von gewählten Mitglieder eines Bundesjugendführungskreises
- 54.6.1 Treten alle gewählten Mitglieder eines Bundesjugendführungskreises zurück, sodass die Ämter Bundesjugendsprecher*in, stellvertretende Bundesjugendsprecher*innen und Bundesjugendvertreter*innen und die Vertretung im Präsidium gleichzeitig vakant sind, beruft die Bundesleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. in Zusammenarbeit mit dem*der Bundesjugendreferent*in eine Bundesjugendversammlung zur Nachwahl ein.
- 54.6.2 Der*Die Bundesjugendreferent*in, der Bundesjugendseelsorger und die Vertretung der (erweiterten) Geschäftsführung des Malteser Hilfsdienst e.V. können nicht allein als Bundesjugendführungskreis zusammentreten und Beschlüsse fällen. Ihr Stimm- und Antragsrecht in Angelegenheiten des Bundesjugendführungskreises pausiert bis zum Beginn der neu einberufenen Bundesjugendversammlung.
- 54.6.3 Auf der, durch die Bundesleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. einberufenen, Bundesjugendversammlung haben der*die Bundesjugendreferent*in, der Bundesjugendseelsorger und die Vertretung der (erweiterten) Geschäftsführung des Malteser Hilfsdienst e.V. als Mitglieder des Bundesjugendführungskreises Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- 54.7 Ein Rücktritt ist in Textform zweifelsfrei gegenüber dem Bundesjugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.

§ 55 Dauer der Amtszeit

- 55.1 Eine Amtszeit ist auf zwei Jahre angelegt.
Ausgenommen sind die Vertretung der Malteser Jugend im Präsidium, die Vertretungen in den Beiräten, die Mitglieder der Schiedsstelle sowie weitere von der Bundesjugendversammlung beschlossene Wahlämter, die für vier Jahre gewählt werden.
- 55.2 Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Amtsträger*innen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrem Amt.

- 55.3 Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit die Einberufung der Bundesjugendversammlung nicht abzusehen, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Bundesjugendversammlung einberufen, um einen neuen Bundesjugendführungskreis wählen zu lassen.
- 55.4 Die Ausübung eines Wahlamtes endet durch Austritt aus dem Malteser Hilfsdienst e.V., durch Rücktritt, bei Verlust des passiven Wahlrechts oder wenn die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität nicht mehr erfüllt sind.

III.II. Bundesjugendführungskreis

Der Bundesjugendführungskreis bildet das Leitungsgremium der Malteser Jugend in Deutschland. Er übernimmt Verantwortung für die bundesweite verbandliche Jugendarbeit und hält Kontakt zu den untergeordneten Ebenen und zum Gesamtverband.

§ 56 Zusammensetzung

- 56.1 Gewählte Mitglieder des Bundesjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- der*die Bundesjugendsprecher*in,
 - bis zu zwei stellvertretende Bundesjugendsprecher*innen,
 - bis zu zwei Bundesjugendvertreter*innen,
 - der*die Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium.
- 56.2 Geborene Mitglieder des Bundesjugendführungskreises mit Stimmrecht sind:
- ein Mitglied der (erweiterten) Geschäftsführung des Malteser Hilfsdienst e.V.,
 - der*die Bundesjugendseelsorger*in,
 - der*die Bundesjugendreferent*in.
- 56.3 Die Bundesjugendversammlung hat die Möglichkeit, auf Beschluss weitere Wahlämter zu schaffen. Diese haben, sofern innerhalb des Antrages konkret benannt und geschaffen, in den Sitzungen des Bundesjugendführungskreises und bei Bundesjugendversammlungen Stimmrecht. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Jugendführungskreises.
- 56.4 Des Weiteren können nach Beschluss des Bundesjugendführungskreises weitere Mitglieder in beratender Funktion in den Jugendführungskreis berufen werden. Diese haben weder auf Versammlungen noch auf Sitzungen Stimmrecht.

§ 57 Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.

Für eine gute Vernetzung zwischen dem Gesamtverband und der Malteser Jugend ist es wünschenswert, dass der Bundesjugendführungskreis sich über jugendrelevante Themen hinaus für die Belange des Gesamtverbandes interessiert. Der*die Bundesjugendsprecher*in sowie der*die Vertreter*in der Malteser Jugend im Präsidium sind Mitglieder des Präsidiums und gestalten somit den Gesamtverband mit. Andersherum ist die enge Anbindung des Gesamtverbandes

an die Malteser Jugend gewünscht. Aus diesem Grund ist ein Mitglied des (erweiterten) Geschäftsführenden Vorstandes des Malteser Hilfsdienst e.V. Mitglied im Bundesjugendführungskreis.

§ 58 Arbeitsweise

- 58.1 Der Bundesjugendführungskreis versteht sich als Team von gleichwertigen Mitgliedern. Die Zusammenarbeit aller Mitglieder ist geprägt durch Offenheit, gegenseitigen Respekt und Bereitschaft zur Kooperation.
- 58.2 Der Bundesjugendführungskreis tagt regelmäßig. Dies kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 58.3 Die Sitzungen werden von dem*der Bundesjugendsprecher*in einberufen und geleitet. Der Bundesjugendführungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, zählen mit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 58.4 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- 58.5 Über die Sitzung und ggf. Telefon- oder Videokonferenzen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses geht den Mitgliedern zu.

§ 59 Aufgaben

- 59.1 Dem Bundesjugendführungskreis obliegt die Planung, Förderung und Begleitung der Jugendverbandsarbeit der Malteser Jugend Deutschland. Er setzt die Jugendordnung und die Grundlagen der Malteser Jugend bundesweit um. Außerdem übernimmt er Verantwortung für alle untergeordneten Ebenen.
- 59.2 Zu den Kernaufgaben des Bundesjugendführungskreises gehören – neben der Einberufung und Leitung von Bundesjugendversammlungen und der Gremienarbeit - die strategische Entwicklung der Malteser Jugend, die politische Vertretung nach innen in den Gesamtverband und nach außen in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie die Beratung und Unterstützung der Diözesanjugendführungskreise. Er bringt sich in Veranstaltungen der Malteser Jugend sowie des Gesamtverbandes auf Bundesebene ein. Es steht dem Bundesjugendführungskreis frei, Aktionen zu initiieren und sich Themenschwerpunkte zu setzen.
- 59.3 Außerdem kann der Bundesjugendführungskreis einen Haushaltsplan für die Jugendarbeit auf Bundesebene erstellen.

§ 60 Funktionsbeschreibungen

Neben den formellen Anforderungen für die Ämter auf Bundesebene bestehen Funktionsbeschreibungen, die die persönlichen Anforderungen und Aufgaben

präzisieren. Im Gegensatz zu den formellen Anforderungen sind diese aber eher als Empfehlungen zu verstehen, um die Arbeit auf Bundesebene bestmöglich zu gestalten.

IV. Die koordinierenden Ebenen

Falls die Belange der Malteser Jugend es erfordern, können Kreisebenen, Landesebenen oder Regionalebenen als koordinierende, gestaltende und unterstützende Gremien eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kreisebene kann nur unter Beteiligung aller geographisch zugehörigen Ortsjugendsprecher*innen initiiert werden. Die Einrichtung einer Landes- oder Regionalebene kann nur unter Beteiligung aller geographisch zugehörigen Diözesanjugendsprecher*innen initiiert werden. In Sonderfällen sind geographisch zuständige Ortsjugendsprecher*innen bei der Bildung der Landesebene zu beteiligen, wenn die Grenzen der Bundesländer und Diözesen dies logischerweise erforderlich machen.

Die Kreisebene setzt sich zusammen aus den Ortsgliederungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Die Landesebene ist analog zu den Bundesländern gestaltet.

Die Regionalebenen orientieren sich in der Regel an den Regionen des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten können Jugendführungskreise und Jugendversammlungen der koordinierenden Ebenen eigene Entscheidungen treffen. Sie arbeiten selbstständig an Themen und Inhalten. Darüber hinaus unterstützen und beraten sie die zentralen Ebenen. Außerdem wirken sie gestaltend sowie vernetzend für ihren geographischen Bereich.

Beschlüsse und Entscheidungen der Diözesanebenen gelten auch für die zugehörigen Kreisebenen.

Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesebene gelten für alle Ebenen.

IV.I. Jugendversammlungen der koordinierenden Ebenen

Die Jugendversammlung einer koordinierenden Ebene bildet das Beratungs- und Entscheidungsgremium der Malteser Jugend auf dieser Ebene.

Die Mitglieder verstehen sich als Impulsgeber*innen und Vordenker*innen für die Belange der Malteser Jugend.

Durch die aktive Beteiligung aller Einzelnen versteht sich die Versammlung als Arbeitsgremium: Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich durch das Stellen eigener Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sowie mit Wortbeiträgen in die Versammlung einzubringen. Ein hohes Maß an aktiver Mitgestaltung aller Einzelnen wird durch konstruktive Diskussion, kritische Meinungsäußerung und eigene Meinungsververtretung wahrgenommen.

§ 61 Zusammensetzung und Rechte

61.1 Der Jugendversammlung gehören an:

- alle Jugendsprecher*innen der betreffenden zentralen Ebenen als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

Bei dessen*deren Verhinderung wird er*sie von einem seiner*ihrer

stellvertretenden Jugendsprecher*innen mit den entsprechenden Rechten vertreten.

- alle Delegierten der betreffenden zentralen Ebenen als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- alle gewählten und geborenen Mitglieder des betreffenden Jugendführungskreises als Mitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- ggf. ein*e Vertreter*in des betreffenden übergeordneten zentralen Jugendführungskreises als Mitglied mit Rederecht,
- die Rechnungsprüfer*innen als Mitglieder mit Rederecht,
- ggf. weitere Funktionsträger*innen (durch die Jugendversammlung geschaffene Wahlämter) als Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, ggf. mit Stimmrecht, sofern beschlossen.

- 61.2 Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht kann während der gesamten Jugendversammlung nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts bleiben hiervon unberührt.
- 61.3 Die Anzahl der Delegierten der entsprechenden zentralen Ebene legt die Jugendversammlung fest. Der Delegiertenschlüssel sollte regelmäßig überprüft werden.
- 61.4 Jede Jugendversammlung der betreffenden, geographisch zugehörigen zentralen Ebene muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 61.5 Die Anzahl der Delegierten für eine koordinierende Ebene soll zusammen mit den Jugendsprecher*innen der zentralen Ebenen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Zahl der Mitglieder des Jugendführungskreises der koordinierenden Ebene.
- 61.6 Gäste, wie z. B. beratende Mitglieder des betreffenden Jugendführungskreises, können mit Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Jugendversammlung von der Versammlungsleitung eingeladen werden.
- 61.7 Vertreter*innen der Arbeitskreise und Fachausschüsse der betreffenden Ebene sind mindestens einmal jährlich als Gäste zu einer Jugendversammlung einzuladen. Außerdem haben die Arbeitskreise und Fachausschüsse Antragsrecht auf den Jugendversammlungen.
- 61.8 Die Jugendversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 62 Leitung

- 62.1 Die Jugendversammlung wird von dem*der Jugendsprecher*in geleitet. Bei dessen*deren Verhinderung übernimmt ein*e stellvertretende*r Jugendsprecher*in die Versammlungsleitung.

- 62.2 Die Versammlungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Jugendversammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Versammlung das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- 62.3 Die Versammlungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Eröffnen der Jugendversammlung,
 - Bestimmen einer Protokollführung,
 - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung der Jugendversammlung,
 - Feststellen der Zahl der Stimmberechtigten,
 - Moderieren der Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung,
 - Leiten der Abstimmung über Sachanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden,
 - Abfrage zu Beiträgen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“,
 - Moderieren der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
 - Leiten der Jugendversammlung entsprechend der beschlossenen Tagesordnung,
 - Schließen der Jugendversammlung.
- 62.4 Die Versammlungsleitung stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort und bestimmt ggf. die Reihenfolge der Redner*innen und schließt die Redeliste.
- 62.5 Die Versammlungsleitung kann eine*n Redner*in, der*die vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- 62.6 Die Versammlungsleitung hat die Möglichkeit, die Moderation von Tagungsordnungspunkten sowie die Führung der Redeliste zu delegieren.
- 62.7 Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Meldungen geführt.

§ 63 Einberufung

- 63.1 Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem*der Jugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen einzuberufen.
- 63.2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung zum nächstmöglichen Termin, unter Beibehaltung der gegebenen Fristen, einzuberufen.
- 63.3 Jede zusätzliche Jugendversammlung kann auch als digitale Versammlung durchgeführt werden.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine als digital geplante Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.
- 63.4 Mindestens fünf Wochen vor der Jugendversammlung geht den Mitgliedern eine Einladung in Textform zu.

- 63.5 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung werden die Tagesordnung, eingegangene Sachanträge sowie ggf. eine Vorstellung der Kandidierenden versendet. Die Tagesordnung soll durch entsprechende Erläuterungen kommentiert sein.
- 63.6 Bei Neubildung einer koordinierenden Ebene kann ein zugehöriger Jugendführungskreis oder die übergeordnete zentrale Ebene eine Jugendversammlung einberufen. Bei der konstituierenden Versammlung hat eine durch das einladende Gremium beauftragte Person bis zur erfolgten Wahl die Versammlungsleitung inne.

§ 64 Beschlussfähigkeit

- 64.1 Im Rahmen ihrer zugewiesenen Tätigkeiten können Jugendversammlungen der koordinierenden Ebenen eigene Beschlüsse treffen.
- 64.2 Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.
- 64.3 **Beschlussfassung über Anträge**
- 64.3.1 Einer Beschlussfassung muss immer eine Beratung vorangehen. Sie wird mit Schließung der Redeliste beendet.
- 64.3.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Einem Verfahrensantrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
- 64.3.3 Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Abgefragt werden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- 64.3.4 Elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten können bei Bedarf eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein.
- 64.3.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 64.3.6 Beschlüsse dürfen nicht gegen Rechte des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung und Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe des Malteser Hilfsdienst e.V. widersprechen.
- 64.3.7 Beschlüsse der Jugendversammlung sind für die entsprechende koordinierende Ebene, aber nicht für die zentralen Ebenen bindend und werden im Beschlussbuch festgehalten. Sie sind so lange gültig, bis sie von der Jugendversammlung verändert oder aufgehoben werden.
- Das Beschlussbuch der Jugendversammlung ist vom eigenen Jugendreferat, falls nicht vorhanden vom jeweils höheren Jugendreferat, zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der entsprechenden koordinierenden Ebene aufzubewahren. Die Leitung der Versammlung ist verantwortlich für die Aktualisierung des Beschlussbuches.

64.4 **Abfragen in der Jugendversammlung**

Neben Beschlussfassungen kann eine nicht bindende Abfrage, wie z. B. ein Meinungs- bzw. Stimmungsbild, von der Jugendversammlung eingeholt werden. Diese können jederzeit von allen Mitgliedern und Gästen zu verschiedenen Themen angefragt werden. Die Entscheidung, eine Abfrage zuzulassen, liegt bei der Versammlungsleitung. Alle Mitglieder sowie Gäste können sich an diesen Abfragen beteiligen.

§ 65 Tagesordnung

- 65.1 Die Tagesordnung wird von dem*der Jugendsprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem seiner ihrer Stellvertreter, in Absprache mit dem Jugendführungskreis aufgestellt.
- 65.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - o Bestimmen einer Protokollführung
 - o Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Jugendversammlung
 - o Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - o Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Einwände zum Protokoll der letzten Jugendversammlung zur Genehmigung des Protokolls
 - o Abstimmung über die Aufnahme von Themenbefassungen und Sachanträgen in die Tagesordnung, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden sind
 - o Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
Im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendführungskreises und ggf. des Jugendreferats
 - Einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts
 - Mindestens alle zwei Jahre Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer*innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel
 - Nach Entgegennahme des Prüfungsergebnisses Abstimmung über die Entlastung des Jugendführungskreises. Das heißt, die Amtsführung wird auf Grundlage der Tätigkeitsberichte und Finanzberichte als korrekt angesehen.
 - Alle zwei Jahre, oder bei vakanten Ämtern, Wahlen
 - Berichte der Arbeitszusammenschlüsse auf der betreffenden koordinierenden Ebene
 - Berichte aus den zentralen Jugendführungskreisen
 - Einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf der betreffenden koordinierenden Ebene im Rahmen eines Haushaltsplans in Eckwerten
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Themenbefassungen

- Freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend (Möglichkeit zum Meinungsaustausch)
 - Verschiedenes
- 65.3 Um ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, muss dieses als Themenbefassung oder Sachantrag von einem Mitglied der Jugendversammlung oder einem Arbeitskreis oder Fachausschuss der jeweiligen Ebene bis drei Wochen vor der entsprechenden Versammlung in Textform an den*die Jugendsprecher*in und ggf. an das Jugendreferat gesandt werden.
- 65.4 Kleine Themenbeiträge, die keiner Diskussion bedürfen, sondern lediglich der Information, der Ankündigung oder Rückmeldung dienen, können ohne vorherige Anmeldung beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 66 Themenbefassungen

Themenbefassungen dienen einer weitergehenden, offenen Befassung mit Themen. Sie enthalten beispielsweise Diskussionen oder Austausche und können zu einer Abfrage führen. Eine mögliche Beschlussfassung im Rahmen einer Themenbefassung kann nur über einen Verfahrensantrag erfolgen.

§ 67 Anträge

Es werden drei Formen von Anträgen unterschieden:

67.1 Sachanträge

- 67.1.1 Sachanträge dienen einer weitgehenden Befassung mit einem Thema mit abschließender Beschlussfassung. Vor jeder Beschlussfassung muss die Möglichkeit zur Beratung gegeben werden.
- 67.1.2 Die Mitglieder der Jugendversammlung sowie Arbeitskreise und Fachausschüsse können in Textform bis drei Wochen vor der Versammlung Sachanträge einreichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 67.1.3 Die Versammlungsleitung ruft einen Sachantrag entsprechend der Tagesordnung auf.
- 67.1.4 Sachanträge können jederzeit, jedoch spätestens vor Abstimmung des ersten Änderungsantrags von dem*der Antragssteller*in zurückgezogen werden.

67.2 Änderungsanträge

- 67.2.1 Änderungsanträge können zu bestehenden Sachanträgen gestellt werden.
- 67.2.2 Änderungsanträge können auf der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Der*die Antragssteller*in des Sachantrags kann sie direkt in den Sachantrag übernehmen.
- 67.2.3 Wenn der*die Antragssteller*in des Sachantrags die Änderung nicht übernimmt, wird von der Jugendversammlung über den Änderungsantrag abgestimmt.

- 67.2.4 Die weitgehendsten Änderungsanträge, das heißt solche, die andere Änderungsanträge überflüssig machen, sind vorzuziehen.
- 67.2.5 Die Abstimmung über Änderungsanträge geht der Abstimmung über den geänderten oder nicht geänderten Sachantrag voraus.
- 67.3 **Verfahrensanträge**
- 67.3.1 Verfahrensanträge betreffen den formellen Ablauf der Jugendversammlung.
- 67.3.2 Verfahrensanträge werden von Mitgliedern der Jugendversammlung mit Antragsrecht durch das Heben beider Hände gestellt.
- 67.3.3 Durch Verfahrensanträge wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 67.3.4 Ein Verfahrensantrag ist automatisch angenommen, sofern auf Nachfrage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erfolgt.
- 67.3.5 Bei Widerspruch ist eine Gegenrede anzuhören und dann sofort abzustimmen.
- 67.3.6 Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, erfordert die Annahme eines Verfahrensantrags die einfache Mehrheit.
- 67.4 Verfahrensanträge dürfen sich nur mit dem formellen Ablauf der Versammlung befassen. Zulässig sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste durch ein Mitglied der Jugendversammlung, welches zum Thema noch nicht gesprochen hat
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Widerspruch gegen Maßnahmen des*der Moderierenden
 - Antrag auf Stellung eines Sachantrags aus einer Themenbefassung heraus
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf geheime Abstimmung. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben.
 - Antrag auf offene Wahl. Hierfür bedarf es der einstimmigen Annahme. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
 - Antrag auf Personaldebatte. Diesem ist ohne Abstimmung stattzugeben. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunkts Wahlen möglich.
 - Antrag auf Wahl der Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang. Dieser Antrag ist nur während des Tagesordnungspunktes Wahlen möglich.

§ 68 Protokolle

- 68.1 Über jede Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Zeit,

- Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - Namen der Mitglieder und Gäste,
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die in der Jugendversammlung festgestellte Tagesordnung,
 - Darstellung der Ergebnisse,
 - falls erfolgt, alle Kandidierenden und Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen),
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie das Ergebnis der Abstimmung (Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen),
 - Hinweis auf die Frist für Einwände.
- 68.2 Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 68.3 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und in Textform von dem*der Jugendsprecher*in oder dem Jugendreferat zu übersenden.
- 68.4 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Zustellung in Textform Einwände an den*die Jugendsprecher*in oder ggf. das Jugendreferat geschickt wurden.
- 68.5 Alle fristgerecht vorgebrachten Einwände werden nach den acht Wochen allen Protokollempfänger*innen von dem*der Jugendsprecher*in oder dem Jugendreferat zugesandt.
- 68.6 Das Protokoll der Jugendversammlung ist zuzuleiten an:
- alle Mitglieder der Jugendversammlung
 - die entsprechenden zentralen Ebenen
- 68.7 Das Protokoll der Jugendversammlung ist von den entsprechenden Referaten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder der Malteser Jugend der entsprechenden Ebenen aufzubewahren.

§ 69 Wahlämter

- 69.1 Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes Wahlen:
- den*die Jugendsprecher*in,
 - zwei stellvertretende Jugendsprecher*innen,
 - zwei Jugendvertreter*innen,
 - zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - ggf. weitere von der Jugendversammlung beschlossene Wahlämter.

§ 70 Passives Wahlrecht

- 70.1 In alle Wahlämter und Berufsämter, sowie weitere geschaffene Wahlämter, können nur ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. gewählt oder berufen werden.
Ausgenommen von der Regelung sind der*die Kreis-, Landes- der Regionaljugendreferent*in sofern diese*r hauptamtlich angestellt ist, sowie der* die Kreis-, Landes-, Regionaljugendseelsorger*in.
- 70.2 In die Ämter Jugendsprecher*in, stellvertretende*r Jugendsprecher*in sowie Rechnungsprüfer*in können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen und nicht geschäftsunfähig sind.
Auf Kreisebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Auf Landesebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Auf Regionalebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 70.3 In das Amt des*der Jugendvertreter*in können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen und nicht geschäftsunfähig sind.
Auf Kreisebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Auf Landesebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Auf Regionalebene müssen die Kandidierenden am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Gleiches gilt für alle Berufsämter auf den jeweiligen Ebenen.
- 70.4 In zusätzlich geschaffene Wahlämter können alle gewählt werden, die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, die am Tag der Wahl mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Durch die vielen verschiedenen Optionen der Aufgabengestaltung bei zusätzlich geschaffenen Wahlämtern, kann bei Bedarf das Mindestalter von 12 Jahren auf maximal 18 Jahren angehoben werden. Die Entscheidung dafür erfolgt zusammen mit dem Beschluss der Schaffung eines neuen Wahlamtes in einem gemeinsamen Antrag.
- 70.5 In das Amt des*der Rechnungsprüfer*in kann nicht gewählt werden, wer im Jugendführungskreis ein Amt innehat.
- 70.6 Wiederwahlen und Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person sind möglich. Mehrere Wahlämter innerhalb eines Jugendführungskreises können nicht auf eine Person vereint werden.

- 70.7 Für alle Wahl- und Berufungsämter und auch die Zusammenstellung des gesamten Führungskreises gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität.
- 70.8 Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter*innen des Malteser Hilfsdienst e.V. und dessen Tochtergesellschaften können nicht in die Wahlämter Jugendsprecher*in und stellvertretende*r Jugendsprecher*in gewählt werden. Dies gilt nicht für Personen im Praktikum oder Werkstudium, Mitarbeiter*innen im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts. Interessenskonflikte sollten in jedem Fall vermieden werden.

§ 71 Aktives Wahlrecht

- 71.1 Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung mit Stimmrecht.
- 71.2 Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 72 Wahlvorschläge

- 72.1 Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung. Gäste sind nicht vorschlagsberechtigt.
- 72.2 Zur Unterstützung der Kandidierendensuche kann eine Arbeitsgruppe „Wahlen“ gegründet werden. Diese beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidierenden.
- 72.3 Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten in Textform unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vor der Jugendversammlung an den*die entsprechende Jugendsprecher*in oder ggf. an das Jugendreferat einzureichen.
- 72.4 Sind für ein Amt weniger Kandidierende gültig vorgeschlagen, als Positionen zu besetzen sind, hat der*die Wahlleiter*in in der Jugendversammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.
Die Bestimmungen zum passiven Wahlrecht sind zu berücksichtigen.
- 72.5 Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person schriftlich zu ihrer Kandidatur vorliegen oder persönlich dem*der Wahlleiter*in erklärt werden. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.

§ 73 Durchführung der Wahl

- 73.1 **Wahlvorstand**

- 73.1.1 Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung, optional einer Stellvertretung und der Protokollführung. Sie dürfen nicht für ein Amt kandidieren oder, falls vorhanden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes verhalten sich während des gesamten Wahlvorgangs neutral, daher sollten vorzugsweise Gäste oder Mitglieder ohne Stimmrecht den Wahlvorstand stellen.
- 73.1.2 Der Wahlvorstand wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 73.1.3 Falls die Versammlung die vorgeschlagenen Personen ablehnt, können die Mitglieder der Versammlung Personen für den Wahlvorstand vorschlagen. Auch diese Personen müssen als Gruppe von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 73.1.4 Für die Durchführung und Moderation der Wahlen ist der Wahlvorstand verantwortlich. Dies umfasst:
- Überprüfung der formalen Kriterien des passiven Wahlrechts bei den Kandidierenden
 - Koordination der Vorstellung der Kandidierenden
 - Leitung und Moderation der Personaldebatte
 - Verteilung der Stimmzettel
 - Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen
 - Auszählung der Stimmen
 - Protokollierung der Wahl

73.2 **Formalien**

- 73.2.1 Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden.
Auf den Stimmzetteln ist in der Kopfzeile das zu wählende Amt aufzuführen. Die Wahlmöglichkeiten werden als Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge (A, B, C, ...) mit entsprechenden Kästchen zum Ankreuzen aufgeführt.
Auf der Versammlung wird jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eindeutig ein Buchstabe zugeordnet. Die Zuordnung wird für die Dauer des Wahlgangs für alle Mitglieder sichtbar angezeigt.
Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die unterschiedlichen Wahlämter optisch voneinander abzugrenzen.
- 73.2.2 Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die auf den*die Wähler*in schließen lassen oder auf denen mehr Wahloptionen gekennzeichnet sind, als Kandidierende in Ämter zu wählen sind. Änderungen oder Zusätze, die durch den Wahlvorstand angeordnet werden, machen einen Wahlzettel nicht ungültig.
- 73.2.3 Wahlen erfolgen in der Regel geheim, sofern die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nicht einstimmig über einen Verfahrensantrag die offene Abstimmung beschließen.

- 73.2.4 Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist beim nächsten Wahlgang der*die Kandidierende gewählt, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- 73.2.5 Eine Kandidatur kann jederzeit zwischen den Wahlgängen zurückgezogen werden.
- 73.2.6 Gibt es keine*n Kandidat*in für einen zu besetzenden Posten, hat die Wahlleitung vor dem jeweiligen Wahlgang des einzelnen Postens in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. Hierfür ist das passive Wahlrecht zu beachten.
Bei der Delegiertenwahl muss die Wahlliste geöffnet werden, falls zu wenige Kandidierende für alle zu besetzenden Posten vorgeschlagen wurden. Sind dadurch neue Kandidierende hinzugekommen findet für diese eine erneute Vorstellungsrunde statt.
- 73.2.7 Alternativ können für die Wahlen auch elektronische bzw. digitale Abstimmungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die elektronischen und digitalen Abstimmungsmöglichkeiten müssen durch den Malteser Hilfsdienst e.V. freigegeben sein. Über die Nutzung von elektronischen bzw. digitalen Abstimmungsmöglichkeiten entscheidet die jeweilige Jugendversammlung auf Vorschlag des Wahlvorstandes mittels einfacher Mehrheit. Wenn der Vorschlag nicht angenommen wird, erfolgt die Wahl analog.
- 73.3 **Personaldebatte**
- 73.3.1 Personaldebatten sind möglich, um über die Eignung der Kandidierenden ohne deren Anwesenheit zu sprechen.
- 73.3.2 Die Personaldebatte ist vertraulich und darf nur von den Mitgliedern der Versammlung mit Stimmrecht verfolgt werden. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird auch nach der Versammlung Stillschweigen gehalten. Es wird kein Protokoll geführt.
- 73.3.3 Personaldebatten können einzeln pro Kandidat*in durchgeführt werden.
- 73.3.4 Jedes Mitglied der Versammlung mit Stimmrecht kann im Anschluss an die Vorstellung der Kandidierenden einen Verfahrens Antrag auf Personaldebatte stellen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Der*die Antragsteller*in hat in der Personaldebatte das erste Wort.
- 73.3.5 Bei der Durchführung der Personaldebatte verlassen alle Kandidierenden des Wahlgangs und Gäste sowie Mitglieder ohne Stimmrecht den Sitzungsraum, sodass ausschließlich der Wahlvorstand und die Mitglieder mit Stimmrecht im Raum verbleiben.
- 73.3.6 Der Wahlvorstand moderiert die Personaldebatte.

73.3.7 Die Teilnehmenden der Personaldebatte dürfen jederzeit (nach Ankündigung) den Raum verlassen, aber wer den Raum vor oder während der Debatte verlässt, darf ihn bis zum Ende der Debatte nicht mehr betreten.

73.4 **Ablauf**

- Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlen und erläutert die Formalien und den Ablauf der Wahl.
- Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
- Der Wahlvorstand ruft zur jeweiligen Wahl auf:
 - o Die Wahlen der folgenden Ämter werden in jeweils getrennten Wahlgängen (pro Position) durchgeführt. Die Wahlen erfolgen in dieser Reihenfolge:
 - der*die Jugendsprecher*in,
 - die einzelnen stellvertretenden Jugendsprecher*innen,
 - die einzelnen Jugendvertreter*innen,
 - ggf. die einzelnen weiteren durch die Versammlung beschlossenen Wahlämter,
 - die einzelnen Rechnungsprüfer*innen.
 - o Auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit kann die Reihenfolge der zu wählenden Positionen geändert werden. Hierbei muss weiterhin die Wahl für das Amt des*der Jugendsprecher*in vor den Wahlen der einzelnen stellvertretenden Jugendsprecher*innen und der einzelnen Jugendvertreter*innen durchgeführt werden.
- Die Wahlen zu den Rechnungsprüfer*innen können auf Beschluss mit einer einfachen Mehrheit auch in einem Wahlgang erfolgen. Der Ablauf ist analog zu den Delegiertenwahlen auf den Orts- und Diözesanebenen. Es sind die zwei Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten
- Gibt es für ein Amt keine/ zu wenige Kandidierende, wird die Wahlliste geöffnet.
- Wurde ein Wahlamt in der aktuellen Jugendversammlung beschlossen, und wird dieses in der Jugendversammlung direkt gewählt, muss die Wahlliste geöffnet werden.
- Den Kandidierenden ist die Möglichkeit zu geben, sich vor den Wahlen kurz vorzustellen und an sie gerichtete Fragen in Bezug auf ihre Kandidatur und Person zu beantworten.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Verfahrens Antrag zur Personaldebatte zu stellen. Dem Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
- Der Wahlvorstand verteilt die Stimmzettel für den entsprechenden Wahlgang.
- Die stimmberechtigten Mitglieder geben ihre Stimmen ab. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, mit der es entweder für eine*n Kandidierende*n, für die Ablehnung aller Kandidierenden oder für die Enthaltung bei der Wahl stimmen kann.
- Der Wahlvorstand sammelt die Wahlzettel ein und zieht sich zur Stimmauszählung zurück.
- Bei den einzelnen Wahlgängen für alle Wahlämter ist der*die Kandidierende gewählt, der*die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf

sich vereint. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht gezählt.

Kann kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Person gewählt ist, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei muss die Zahl der Stimmen für den*die Kandidierende*n größer sein als die Anzahl der Stimmen zur Ablehnung aller Kandidierenden.

- Sollte im ersten oder zweiten Wahlgang für ein Amt die Mehrheit der Stimmen für die Ablehnung aller Kandidierenden abgegeben werden, bleibt die Position vakant.
- Sollte es im zweiten Wahlgang für ein Amt zu Stimmengleichheiten zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen kommen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt. Bei der Stichwahl entfällt die Möglichkeit der Ablehnung. Stichwahlen erfolgen so lange, bis ein eindeutiges Ergebnis, also mindestens eine Stimme mehr für eine*n der Kandidierenden, vorliegt.
- Der Wahlvorstand verkündet nach jedem Wahlgang das Ergebnis.
- Ein*e Kandidat*in ist erfolgreich gewählt, wenn sie*er die Wahl annimmt.
- Die Stimmzettel werden bis zur erfolgten Neuwahl aufbewahrt. Danach werden diese entsorgt.
- Im Protokoll der Jugendversammlung werden alle Kandidierenden sowie die Ergebnisse der Wahlen (Anzahl und Verteilung der Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen) aufgeführt.
- Sollte die Wahl unterbrochen werden, bleiben die bis dahin durchgeführten Wahlgänge gültig.

§ 74 Nachrücken, Nachwahl und Inaktivierung

- 74.1 Scheidet ein*e Jugendsprecher*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus oder bleibt das Amt nach der Wahl vakant, übernimmt der*die erstgewählte stellvertretende Jugendsprecher*in übergangsweise bis zur nächsten Versammlung die Aufgaben des*der Sprecher*in, bleibt aber stellvertretende*r Sprecher*in.
- 74.2 Scheiden ein*e stellvertretende*r Jugendsprecher*in oder eine*r der Jugendvertreter*innen aus dem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der zuständige Jugendführungskreis oder kann von den Mitgliedern der Jugendversammlung durch Einreichen eines Wahlvorschlages herbeigeführt werden. In diesem Fall muss auf der nächsten Jugendversammlung und entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung gewählt werden.

- 74.3 Scheidet mindestens eine*r der Rechnungsprüfer*innen aus dem Amt aus, ist das Amt nach der letzten Wahl vakant oder ist die Person nach mehrmaligen nachweisbaren Kontaktaufnahmen nicht erreichbar, muss für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Jugendversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Ist in dieser Zeit die Rechnungsprüfung angesetzt, müssen die Rechnungsprüfer*innen der nächsthöheren Ebene die Vertretung übernehmen, sodass das Vier-Augen-Prinzip wieder gewahrt wird.
- 74.4 Vorzeitige Beendigung mehrerer Ämter
- 74.4.1 Sind sowohl das Amt des*der Jugendsprecher*in als auch die Ämter der Stellvertreter*innen vorzeitig beendet, berufen die Jugendsprecher*innen der zentralen Ebene, die sich in einer koordinierenden Ebene zusammenschließen möchten, in Zusammenarbeit mit den verbliebenen Mitgliedern des Jugendführungskreises eine Jugendversammlung der koordinierenden Ebene zur Nachwahl ein.
- 74.4.2 Die verbliebenen Jugendvertreter*innen, der*die Jugendreferent*in, der*die Jugendseelsorger*in und die Vertretung der Kreis-, Landes oder Regionalleitung und die ggf. weiteren gewählten Personen (durch beschlossene Wahlämter) bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit in ihren Ämtern und können mindestens beratend Sitzungen abhalten. Drängende Beschlüsse, welche vor einer stattfindenden Nachwahl gefasst werden müssen, dürfen nur im Benehmen mit der übergeordneten zentralen Ebene zur Abstimmung gebracht werden.
- 74.5 Rücktritt von gewählten Mitglieder eines Jugendführungskreises
- 74.5.1 Treten alle gewählten Mitglieder eines Jugendführungskreises zurück, sodass die Ämter Jugend-sprecher*in, stellvertretende Jugendsprecher*innen und Jugendvertreter*innen gleichzeitig vakant sind, berufen die Jugendsprecher*innen der zentralen Ebene, die sich in einer koordinierenden Ebene zusammenschließen möchten, in Zusammenarbeit mit dem*der Jugendreferent*in eine Jugendversammlung zur Nachwahl ein. Alternativ kann die Einberufung auf Wunsch auch durch den Bun-desjugendführungskreis erfolgen.
- 74.5.2 Der*Die Jugendreferent*in, der*die Jugendseelsorger*in und die Vertretung der Kreis-, Landes- oder Regionalleitung können nicht allein als Jugendführungskreis zusammentreten und Beschlüsse fällen. Ihr Stimm- und Antragsrecht in Angelegenheiten des Jugendführungskreises pausiert bis zum Beginn der neu einberufenen Jugendversammlung.
- 74.5.3 Auf der, durch die Jugendsprecher*innen der zentralen Ebene, die sich in einer koordinierenden Ebene zusammenschließen möchten, oder dem Bundesjugendführungskreis einberufenen, Jugendversammlung haben der*die Jugendreferent*in, der Jugendseelsorger und die Vertretung der Kreis-, Landes- oder Regionalleitung als Mitglieder des Jugendführungskreises Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

- 74.6 Ein Rücktritt ist in Textform zweifelsfrei gegenüber dem zuständigen Jugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.
- 74.7 Um einen koordinierenden Jugendführungskreis ruhen lassen zu können, müssen mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- der alte Jugendführungskreis ist geschlossen zurückgetreten,
 - alle Wahlämter sind vakant,
 - es wird auf eine Neuwahl verzichtet.

Anstelle einer Neuwahl muss die Jugendversammlung die Auflösung beschließen. Wird die Wiederaufnahme von den Jugendführungskreisen der zentralen Ebene gewünscht, kann eine Jugendversammlung der koordinierenden Ebene von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendführungskreise der zentralen Ebenen einberufen werden.

§ 75 Dauer der Amtszeit

- 75.1 Eine Amtszeit ist auf zwei Jahre angelegt.
- 75.2 Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Amtsträger*innen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrem Amt.
- 75.3 Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit die Einberufung der Jugendversammlung nicht abzusehen, so kann eine Jugendversammlung der koordinierenden Ebene von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendführungskreise der zentralen Ebenen einberufen werden, um einen neuen Jugendführungskreis wählen zu lassen.
- 75.4 Die Ausübung eines Wahlamtes endet durch Austritt aus dem Malteser Hilfsdienst e.V., durch Rücktritt, bei Verlust des passiven Wahlrechts oder wenn die Regelungen des Malteser Hilfsdienst e.V. zur Konfessionalität nicht mehr erfüllt sind.

IV.II. Jugendführungskreise der koordinierenden Ebenen

Die Führungskreise der koordinierenden Ebenen bilden unterstützende, gestaltende und vernetzende Gremien für ihre geographischen Bereiche.

§ 76 Zusammensetzung

- 76.1 Gewählte Mitglieder der koordinierenden Jugendführungskreise mit Stimmrecht sind:
- der*die Jugendsprecher*in,
 - bis zu zwei stellvertretende Jugendsprecher*innen,
 - bis zu zwei Jugendvertreter*innen.
- 76.2 Geborene Mitglieder der koordinierenden Jugendführungskreise mit Stimmrecht sind:
- ein Mitglied der Kreis-, Landes- oder Regionalleitung des Malteser Hilfsdienst e.V.

- der*die Jugendseelsorger*in,
- der*die Jugendreferent*in.

- 76.3 Die Jugendversammlungen haben die Möglichkeit, auf Beschluss weitere Wahlämter zu schaffen. Diese haben, sofern innerhalb des Antrages konkret benannt und geschaffen, in den Sitzungen des Jugendführungskreises und Versammlungen Stimmrecht. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Jugendführungskreises.
- 76.4 Des Weiteren können nach Beschluss des Jugendführungskreises weitere Mitglieder in beratender Funktion in den Jugendführungskreis berufen werden. Diese haben weder auf Versammlungen noch auf Sitzungen Stimmrecht.

§ 77 Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.

Für eine gute Vernetzung zwischen dem Gesamtverband und der Malteser Jugend ist es wünschenswert, dass sich die Jugendführungskreise über die jugendrelevanten Themen hinaus für die Belange des Gesamtverbandes interessieren.

§ 78 Arbeitsweise

- 78.1 Ein Jugendführungskreis der koordinierenden Ebene versteht sich als Team von gleichwertigen Mitgliedern. Die Zusammenarbeit aller Mitglieder ist geprägt durch Offenheit, gegenseitigen Respekt und Bereitschaft zur Kooperation.
- 78.2 Jugendführungskreise tagen regelmäßig. Dies kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 78.3 Jugendführungskreise können im Rahmen ihrer zugewiesenen Tätigkeiten eigene Beschlüsse treffen, sind aber gegenüber den zentralen Ebenen nicht weisungsbefugt bzw. vorgesetzt.
- 78.4 Die Sitzungen werden von dem*der Jugendsprecher*in einberufen und geleitet. Ein Jugendführungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, zählen mit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 78.5 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- 78.6 Über die Sitzung und ggf. Telefon- oder Videokonferenzen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses geht den Mitgliedern sowie den entsprechenden zentralen Ebenen zu.

§ 79 Aufgaben

- 79.1 Dem Jugendführungskreis der koordinierenden Ebene obliegt die Planung, Förderung und Begleitung der Jugendarbeit in seinem Gebiet. Er setzt die Jugendordnung und die Grundlagen der Malteser Jugend auf seinen Gebieten um. Außerdem unterstützt er die zentralen Ebenen und hält Kontakt zu den anderen Ebenen und dem Gesamtverband.
- 79.2 Zu den Kernaufgaben der Jugendführungskreise gehören – neben der Einberufung und Leitung von Jugendversammlungen und der Gremienarbeit – die Vertretung nach innen in den Gesamtverband und nach außen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Es steht einem Jugendführungskreis frei, Aktionen und Veranstaltungen zu initiieren und sich Themenschwerpunkte zu setzen.
- 79.3 Außerdem kann der Jugendführungskreis einen Haushaltsplan für die Jugendarbeit in seinem Gebiet erstellen.
- 79.4 Die Mitglieder stehen als Ansprechpersonen für alle Fragen im Bereich der Jugendarbeit auf ihrer Ebene zur Verfügung und bemühen sich darum, Kenntnis über jugendrelevante Themen und Projekte der Ebene zu bekommen, sie zu vernetzen und sich einzubringen.
- 79.5 Weitere Aufgabenschwerpunkte können die Begleitung der hauptamtlichen Strukturen, eine politische Interessenvertretung, die Vernetzung mit anderen Akteuren, die Aufbereitung inhaltlicher Impulse und die Organisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Führungskräfte sein.
- 79.6 Die Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit legen die Jugendführungskreise in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Jugendversammlung und in Absprache mit ihren zentralen Ebenen fest.

§ 80 Funktionsbeschreibungen

Neben den formellen Anforderungen für die Ämter auf den koordinierenden Ebenen bestehen Funktionsbeschreibungen, die die persönlichen Anforderungen und Aufgaben präzisieren. Im Gegensatz zu den formellen Anforderungen sind diese aber eher als Empfehlungen zu verstehen, um die Arbeit auf den koordinierenden Ebenen bestmöglich zu gestalten.

V. Arbeitszusammenschlüsse

Die Malteser Jugend unterscheidet drei Arten von Arbeitszusammenschlüssen, um sich mit Themen zu beschäftigen und diese im Sinne des Auftrags der Jugendversammlung oder des Führungskreises zu bearbeiten. Die Arbeit der Zusammenschlüsse hängt von den Arbeitsaufträgen ab. Um Spannungsverhältnisse zwischen eigenständiger Arbeit der Zusammenschlüsse und Entscheidungshoheit der Jugendversammlung zu vermeiden, sollten die Arbeitsaufträge so spezifisch wie möglich bzw. nötig sein, um eine Messbarkeit der Arbeitsprozesse zu schaffen.

V.I. Arbeitsgruppe

§ 81 Selbstverständnis

- 81.1 Als Arbeitsgruppe werden zeitlich und thematisch begrenzte Zusammenschlüsse mit klar definiertem Ziel verstanden. Arbeitsgruppen greifen eine konkrete Diskussion oder Fragestellung auf, um diese zeitnah voran zu bringen und somit die Jugendversammlung oder den Führungskreis zu entlasten.
- 81.2 Arbeitsgruppen arbeiten selbstständig und selbstorganisiert im Auftrag der Jugendversammlung oder des Führungskreises der jeweiligen Ebene. Für die Klarheit des Arbeitsauftrages ist die Jugendversammlung oder der Führungskreis der jeweiligen Ebene verantwortlich.
- 81.3 Eine nachträgliche weitreichende Änderung des Arbeitsauftrags innerhalb des Themengebietes kann durch die Arbeitsgruppe angestoßen werden und bedarf der Zustimmung des zuständigen Jugendführungskreises.
Bei Ausbleiben der Zustimmung bleibt der alte Arbeitsauftrag bestehen.

§ 82 Gründung

Für die Gründung einer Arbeitsgruppe gibt es zwei Optionen:

- über einen Antrag und Beschluss der Jugendversammlung,
- durch einen Auftrag des jeweiligen Jugendführungskreises.

§ 83 Zusammensetzung

- 83.1 Die Ausschreibung und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe erfolgen transparent.
- 83.2 Mitarbeitende sind inhaltlich interessierte Mitglieder der Malteser Jugend aus Ehren- und evtl. Hauptamt. Auch Fachkundige oder Mitarbeitende anderer Dienste können für die Arbeitsgruppe angefragt werden.
- 83.3 Die Größe einer Arbeitsgruppe sollte zwischen 5 und 10 Teilnehmenden liegen.
- 83.4 Im besten Fall finden alle Interessierten einen Platz in der Arbeitsgruppe. Sollte eine Auswahl nötig sein, wird dies intern unter den an der Arbeitsgruppe Interessierten geklärt.

§ 84 Arbeitsweise

- 84.1 Bei der Gründung wird eine kommissarische Leitung festgelegt. Diese Person ist für die Mitgliedersuche verantwortlich und beruft die konstituierende Sitzung ein.
- 84.2 Bei der konstituierenden Sitzung wird von den Mitgliedern eine Leitung bestimmt, welche ehren- oder hauptamtlich besetzt sein kann.
- 84.3 Die Arbeitsgruppe arbeitet im Rahmen ihres vorgegebenen Arbeitsauftrags selbstorganisiert. Sie kann diesen mit Feinzielen konkretisieren.
- 84.4 Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird protokolliert. Das Protokoll erhält neben den Arbeitsgruppenmitgliedern auch der zuständige Jugendführungskreis und das zuständige Jugendreferat, welche auf Anfrage das Protokoll an Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. bei berechtigtem Interesse weiterleiten.
- 84.5 Bestehende Arbeitsgruppen berichten auf der Jugendversammlung über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen.
- 84.6 Spätestens nach einem Jahr ist die Arbeit einer Arbeitsgruppe auszuwerten und abzuschließen oder ggf. durch die Jugendversammlung zu verlängern. Auch die Empfehlung der Gründung eines Arbeitskreises kann das Ergebnis einer Arbeitsgruppe sein.

§ 85 Organisation, Rahmen und Finanzen

- 85.1 Es wird ein achtsamer und für einen Jugendverband angemessener Umgang mit (finanziellen) Ressourcen (z. B. bei der Auswahl von Tagungsorten, Reisekosten, Aktionen usw.) erwartet.
- 85.2 Kleinere Anschaffungen wie Material oder Tagungsutensilien sind mit dem Jugendreferat abzusprechen. Die Erstattung der Kosten erfolgt über originale Rechnungsbelege. Größere Aktionen, Fortbildungen usw. müssen vom Jugendführungskreis genehmigt und ggf. in die Budgetplanung für das nächste Jahr mit aufgenommen werden.
- 85.3 Für Arbeitsgruppen auf Bundesebene können Fahrtkosten von der Bundesebene übernommen werden, wenn diese die Diözese nicht trägt. Im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit sind zur Anreise bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften zu nutzen.

§ 86 Vorzeitige Auflösung

- 86.1 Eine Arbeitsgruppe kann vorzeitig durch das ursprünglich einsetzende Gremium, auch vor Ablauf der eigentlichen Laufzeit, aufgelöst werden.
Die Auflösung muss als Beschluss mit einer einfachen Mehrheit erfolgen.
- 86.2 Gründe dafür können eine mangelnde Mitgliederanzahl, eine Nichterfüllung des eigentlichen Auftrags sein oder ein Wegfall der thematischen Relevanz.

V.II. Arbeitskreis

§ 87 Selbstverständnis

- 87.1 Als Arbeitskreise werden zeitlich und thematisch begrenzte Zusammenschlüsse mit klar definierten Zielen verstanden. Sie greifen aktuelle Diskussionen und Fragestellungen auf, die die innerverbandliche Arbeit betreffen. Somit sind sie eine zentrale Form, Themen in der Malteser Jugend zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und Meinungen zu bilden.
- 87.2 Arbeitskreise arbeiten selbstständig und selbstorganisiert im Auftrag der Jugendversammlung oder des Führungskreises der jeweiligen Ebene. Für die Klarheit des Arbeitsauftrages mit möglichen Grobzielen ist die Jugendversammlung oder der Führungskreis verantwortlich.
- 87.3 Eine nachträgliche weitreichende Änderung des Arbeitsauftrags innerhalb des Themengebietes kann entweder durch den Arbeitskreis oder das einsetzende Gremium angestoßen werden. Eine durch einen Arbeitskreis angestoßene Änderung bedarf der Zustimmung des einsetzenden Gremiums. Bei Ausbleiben der Zustimmung bleibt der alte Arbeitsauftrag bestehen. Eine durch das einsetzende Gremium beabsichtigte Änderung ist automatisch gültig. Der betreffende Arbeitskreis muss vor Entscheidungsfindung angehört werden. Seine Meinung sollte gewichtigen Einfluss auf die zu treffende Entscheidung haben.

§ 88 Gründung

Für die Gründung eines Arbeitskreises gibt es zwei Optionen:

- über einen Antrag und Beschluss der Jugendversammlung,
- durch einen Auftrag des jeweiligen Jugendführungskreises.

§ 89 Zusammensetzung

- 89.1 Die Ausschreibung und Zusammensetzung eines Arbeitskreises erfolgen transparent.
- 89.2 Mitarbeitende sind inhaltlich interessierte Mitglieder der Malteser Jugend aus Ehren- und evtl. Hauptamt. Auch Fachkundige oder Mitarbeitende anderer Dienste können für die Arbeitsgruppe angefragt werden.
- 89.3 Die Größe eines Arbeitskreises sollte zwischen 5 und 15 Teilnehmenden liegen.
- 89.4 Im besten Fall finden alle Interessierten einen Platz in dem Arbeitskreis. Sollte eine Auswahl nötig sein, wird dies intern unter den am Arbeitskreis Interessierten geklärt.

- 89.5 Bei der Zusammensetzung von Arbeitskreisen auf Bundesebene sollen zum einen die Vielfalt der handelnden Ebenen, der verschiedenen Regionen, Geschlechter und verbandlichen Ämter berücksichtigt werden, zum anderen aber auch Erfahrungen mit dem Thema sowie das Fachwissen der Personen.

§ 90 Arbeitsweise

- 90.1 Bei der Gründung wird eine kommissarische Leitung festgelegt. Diese Person ist für die Mitglieidersuche verantwortlich und beruft die konstituierende Sitzung ein.
- 90.2 Bei der konstituierenden Sitzung wird von den Mitgliedern eine Leitung bestimmt, welche ehren- oder hauptamtlich besetzt sein kann.
- 90.3 Entsprechend seines Gründungsauftrags legt ein Arbeitskreis in seiner ersten Sitzung verbindliche Feinziele fest.
- 90.4 Die Arbeit von Arbeitskreisen wird protokolliert. Das Protokoll erhält neben den Arbeitskreismitgliedern auch der zuständige Jugendführungskreis und das zuständige Jugendreferat, welche auf Anfrage das Protokoll an Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. bei berechtigtem Interesse weiterleiten.
- 90.5 Bestehende Arbeitskreise berichten auf der Jugendversammlung über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen. Mindestens einmal im Jahr ist eines der Mitglieder des Arbeitskreises als Gast einzuladen und steht für Rückfragen zur Verfügung.
- 90.6 Spätestens nach zwei Jahren ist die Arbeit eines Arbeitskreises auszuwerten und ggf. um weitere zwei Jahre zu verlängern oder abzuschließen. Über eine Verlängerung entscheidet die jeweilige Jugendversammlung. Stellt sich heraus, dass das Thema des Arbeitskreises eine langfristige Relevanz hat, kann dieser auf Beschluss der Versammlung in einen Fachausschuss umgewandelt werden. Bei einer Verlängerung kann eine neue Mitglieidersuche sowie eine Neubestimmung der Leitung stattfinden.
- 90.7 Mögliche Ergebnisse eines Arbeitskreises können ein Dialogpapier, eine Arbeit zu einem Jahresthema, eine Arbeitshilfe, ein überregionales oder wiederkehrendes Event, ein Grundlagenpapier, eine Prozessbegleitung oder Ähnliches sein.
- 90.8 Die Anbindung eines Arbeitskreises an die jeweilige Ebene gestaltet sich entweder durch die aktive Mitarbeit eines Mitglieds des Jugendführungskreises oder durch die verbindliche Klärung einer Ansprechperson innerhalb des Jugendführungskreises oder Jugendreferats. Die Arbeitskreise legen zu Beginn ihrer Arbeit eine Ansprechperson für den Jugendführungskreis oder das Jugendreferat und interessierte Mitglieder der Jugendversammlung fest, um so eine gegenseitige Kommunikation zu gewährleisten. Dies muss nicht die organisatorische Leitung des Arbeitskreises sein.

- 90.9 Auf der Homepage der Malteser Jugend Deutschland hat jeder Arbeitskreis auf Bundesebene eine eigene Seite, auf der bspw. Ziele, Ergebnisse und Ansprechpersonen veröffentlicht werden können.

§ 91 Antragsrecht auf der Jugendversammlung

Arbeitskreise sind dazu befähigt, Anträge, die sich inhaltlich auf die Thematik des Arbeitskreises beziehen, auf der Jugendversammlung zu stellen.

§ 92 Organisation, Rahmen und Finanzen

- 92.1 Das Jugendreferat unterstützt die Arbeitskreise bei Bedarf in inhaltlichen und organisatorischen Punkten.
- 92.2 Es wird ein achtsamer und für einen Jugendverband angemessener Umgang mit (finanziellen) Ressourcen (z. B. bei der Auswahl von Tagungsorten, Reisekosten, Aktionen usw.) erwartet.
- 92.3 Für kleinere Anschaffungen wie Material oder Tagungsutensilien steht jedem Arbeitskreis nach Absprache ein Budget zur Verfügung. Die Erstattung der Kosten erfolgt über originale Rechnungsbelege.
- 92.4 Größere Aktionen, Fortbildungen usw. müssen vom Jugendführungskreis genehmigt und ggf. in die Budgetplanung für das nächste Jahr mit aufgenommen werden.
- 92.5 Für Arbeitskreise auf Bundesebene können Fahrtkosten von der Bundesebene übernommen werden, wenn diese die Diözese nicht trägt. Im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit sind zur Anreise bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften zu nutzen.

§ 93 Vorzeitige Auflösung und befristete Pausierung

- 93.1 Ein Arbeitskreis kann vorzeitig durch das ursprünglich einsetzende Gremium auch vor Ablauf der eigentlichen Laufzeit aufgelöst werden. Die Auflösung muss als Beschluss mit einer einfachen Mehrheit erfolgen.
- 93.2 Gründe dafür können eine mangelnde Mitgliederanzahl, eine Nichterfüllung des eigentlichen Auftrags oder ein Wegfall der thematischen Relevanz sein.
- 93.3 Wenn nach einem Jahr nicht genügend Mitglieder gefunden wurden, ist zwingend eine Themenbefassung durch den zuständigen Jugendführungskreis auf der Versammlung anzusetzen. Ergebnis können eine Auflösung, Pausierung oder Änderung des Aufgabenprofils inklusive erneuter Mitgliederwerbung sein.
- 93.4 Die Arbeit eines Arbeitskreises kann auch vorläufig pausiert werden. Die Entscheidung zur Pausierung muss vom Arbeitskreis selbst getroffen werden. Hierzu muss im Arbeitskreis Einvernehmen hergestellt werden. Der zuständige Jugendführungskreis muss vor der Entscheidung zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

- 93.5 Eine Pausierung muss befristet sein.
- 93.6 Die endgültige Entscheidung zur Pausierung muss sowohl dem zuständigen Jugendführungskreis, als auch der Jugendversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden.

V.III. Fachausschuss

§ 94 Selbstverständnis

- 94.1 Fachausschüsse sind zeitlich unbegrenzte Zusammenschlüsse, die sich mit einem Themenbereich beschäftigen, der durchgängig die verbandliche Arbeit der Malteser Jugend betrifft. Es ist ein Gremium aus Fachkundigen, das neben der Weiterentwicklung eines Themenkomplexes auch die Erhaltung von (Fach-)Wissen zur Aufgabe hat oder als Beratungsgremium der Jugendversammlung dienen kann.
- 94.2 Fachausschüsse arbeiten selbstständig und selbstorganisiert im Auftrag der Jugendversammlung einer Ebene.
- 94.3 Eine nachträgliche weitreichende Änderung des Arbeitsauftrages innerhalb des Themengebietes kann entweder durch den Fachausschuss oder das einsetzende Gremium angestoßen werden. Eine durch einen Fachausschuss angestoßene Änderung bedarf der Zustimmung des einsetzenden Gremiums.

Bei Ausbleiben der Zustimmung bleibt der alte Arbeitsauftrag bestehen. Eine durch das einsetzende Gremium beabsichtigte Änderung ist automatisch gültig. Der betreffende Fachausschuss muss vor Entscheidungsfindung angehört werden. Seine Meinung sollte gewichtigen Einfluss auf die zu treffende Entscheidung haben.

§ 95 Gründung

Ein Fachausschuss wird grundsätzlich über einen Antrag und Beschluss einer Jugendversammlung gegründet.

§ 96 Zusammensetzung

- 96.1 Die Ausschreibung und Zusammensetzung eines Fachausschusses erfolgen transparent.
- 96.2 Mitarbeitende sind fachkundige Mitglieder der Malteser Jugend aus Ehren- und evtl. Hauptamt. Auch Fachkundige oder Mitarbeitende anderer Dienste können für den Fachausschuss angefragt werden.
- 96.3 Eine (überregionale) Ausschreibung kann aber durch einen Besetzungsplan oder ein Anforderungsprofil eingeschränkt sein.
- 96.4 Die Größe eines Fachausschuss sollte bei mindestens 5 Personen liegen.

- 96.5 Bei der Zusammensetzung von Fachausschüssen sollen zum einen die Vielfalt der handelnden Ebenen, der verschiedenen Regionen, Geschlechter und verbandlichen Ämter berücksichtigt werden, zum anderen aber auch Erfahrungen mit dem Thema sowie das Fachwissen der Personen.

§ 97 Arbeitsweise

- 97.1 Bei der Gründung durch die Jugendversammlung wird eine kommissarische Leitung festgelegt. Diese Person ist für die Mitglieidersuche verantwortlich und beruft die konstituierende Sitzung ein.
- 97.2 Bei der konstituierenden Sitzung wird von den Mitgliedern eine Leitung bestimmt, welche ehren- oder hauptamtlich besetzt sein kann.
- 97.3 Entsprechend seines Gründungsauftrags legt ein Fachausschuss in seiner ersten Sitzung perspektivische Ziele fest.
- 97.4 Die Arbeit von Fachausschüssen wird protokolliert. Das Protokoll erhält neben den Fachausschussmitgliedern auch der zuständige Jugendführungskreis und das zuständige Jugendreferat, welche auf Anfrage das Protokoll an Mitglieder des Malteser Hilfsdienst e.V. bei berechtigtem Interesse weiterleiten.
- 97.5 Bestehende Fachausschüsse berichten auf der Jugendversammlung über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen. Mindestens einmal im Jahr ist eines der Mitglieder des Fachausschusses als Gast einzuladen und steht für Rückfragen zur Verfügung. Dabei werden geplante zukünftige Arbeitsschritte vorgestellt und abgesprochen.
- 97.6 In regelmäßigen Abständen wird ein Fachausschuss ausgewertet. Des Weiteren werden die Zusammensetzung sowie die Leitung reflektiert, um den Fachausschuss für neue Mitarbeitende zu öffnen.
- 97.7 Die Anbindung eines Fachausschusses an die jeweilige Ebene gestaltet sich entweder durch die aktive Mitarbeit eines Mitglieds des Jugendführungskreises oder durch die verbindliche Klärung einer Ansprechperson innerhalb des Jugendführungskreises oder Jugendreferats. Die Fachausschüsse legen zu Beginn ihrer Arbeit eine Ansprechperson für den Jugendführungskreis oder das Jugendreferat und interessierte Mitglieder der Jugendversammlung fest, um so eine gegenseitige Kommunikation zu gewährleisten. Dies muss nicht die organisatorische Leitung des Fachausschusses sein.
- 97.8 Auf der Homepage der Malteser Jugend Deutschland hat jeder Fachausschuss auf Bundesebene eine eigene Seite, auf der bspw. Ziele, Ergebnisse und Ansprechpersonen veröffentlicht werden können.

§ 98 Antragsrecht auf der Jugendversammlung

Fachausschüsse sind dazu befähigt, Anträge, die sich inhaltlich auf die Thematik des Fachausschusses beziehen, auf der Jugendversammlung zu stellen.

§ 99 Organisation, Rahmen und Finanzen

- 99.1 Das Jugendreferat unterstützt die Fachausschüsse bei Bedarf in inhaltlichen und organisatorischen Punkten.
- 99.2 Es wird ein achtsamer und für einen Jugendverband angemessener Umgang mit (finanziellen) Ressourcen (z. B. bei der Auswahl von Tagungsorten, Reisekosten, Aktionen usw.) erwartet.
- 99.3 Für kleinere Anschaffungen wie Material oder Tagungsutensilien steht jedem Fachausschuss nach Absprache ein Budget zur Verfügung. Die Erstattung der Kosten erfolgt über originale Rechnungsbelege.
- 99.4 Größere Aktionen, Fortbildungen usw. müssen vom Jugendführungskreis genehmigt werden und ggf. in die Budgetplanung für das nächste Jahr mit aufgenommen werden.
- 99.5 Für Fachausschüsse auf Bundesebene können Fahrtkosten von der Bundesebene übernommen werden, wenn diese die Diözese nicht trägt. Im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit sind zur Anreise bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften zu nutzen.

§ 100 Auflösung und befristete Pausierung

- 100.1 Ein Fachausschuss kann durch die einsetzende Jugendversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung muss als Beschluss mit einer einfachen Mehrheit erfolgen.
- 100.2 Gründe dafür können eine mangelnde Mitgliederanzahl, eine Nichterfüllung des eigentlichen Auftrags oder ein Wegfall der thematischen Relevanz sein.
- 100.3 Wenn nach einem Jahr nicht genügend Mitglieder gefunden wurden, ist zwingend eine Themenbefassung durch den zuständigen Jugendführungskreis auf der Versammlung anzusetzen. Ergebnis können eine Auflösung, Pausierung, Änderung des Aufgabenprofils inklusive erneuter Mitgliederwerbung sein.
- 100.4 Die Arbeit eines Fachausschusses kann auch vorläufig pausiert werden. Die Entscheidung zur Pausierung muss vom Fachausschuss selbst getroffen werden. Hierzu muss im Fachausschuss Einvernehmen hergestellt werden. Der zuständige Jugendführungskreis muss vor der Entscheidung zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- 100.5 Eine Pausierung muss befristet sein.
- 100.6 Die endgültige Entscheidung zur Pausierung muss sowohl dem zuständigen Jugendführungskreis, als auch der Jugendversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden.

VI. Weitere Aufgaben in der Malteser Jugend

§ 101 Funktionsbeschreibungen

Neben den Funktionsbeschreibungen für die Ämter auf den verschiedenen Ebenen bestehen weitere Funktionsbeschreibungen, die Aufgaben und Funktionen wie z. B. Gruppenleitung oder Mitarbeit bei Zeltlagern näher beschreiben und definieren. Diese sind grundsätzlich eher als Empfehlung zu verstehen, um die Anforderungen zu kommunizieren und zu vereinheitlichen.